

Stadt Frankfurt (Oder)

Rechnungsprüfungsamt

S c h l u s s b e r i c h t

über die Prüfung des Entwurfes

der

Eröffnungsbilanz

der

Stadt Frankfurt (Oder)

zum 01. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
I	Vorbemerkungen 4
II	Prüfungsauftrag und -umfang 4
III	Prüfungsgegenstand und -grundlagen 5
IV	Inventur 6
V	Bilanzaufbau 8
VI	Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz 8
1.	Aktiva10
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände10
1.2.	Sachanlagevermögen.....11
1.2.0.	Übersicht11
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte11
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte13
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen.....15
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden.....19
1.2.5.	Kunstgegenstände und Kulturdenkmale19
1.2.6.	Maschinen, Fahrzeuge und technische Anlagen21
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung21
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau22
1.3.	Finanzanlagen.....23
1.3.0.	Übersicht23
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen24
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen24
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden25
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen26
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens26
1.3.6.	Ausleihungen26
2.	Umlaufvermögen27
2.0.	Übersicht27
2.1.	Vorräte27
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände28
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens.....31
2.4.	Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten, Bundesbank- guthaben31
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten33
4.	Passiva34
4.1.	Eigenkapital.....34

4.1.0.	Übersicht	34
4.1.1.	Basis- Reinvermögen	34
4.1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	34
4.1.3.	Sonderrücklagen	34
4.1.4.	Fehlbetragsvortrag	34
4.2.	Sonderposten.....	35
4.2.0.	Übersicht	35
4.2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	35
4.2.1.1.	Maßnahmebezogene Fördermittel	35
4.2.1.2.	Investitionspauschale	35
4.2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszu- schüssen	36
4.2.3.	Sonstige Sonderposten	36
4.3.	Rückstellungen	36
4.3.0.	Übersicht	36
4.3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	37
4.3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	38
4.3.3.	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	38
4.3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	39
4.3.5.	Sonstige Rückstellungen	39
4.4.	Verbindlichkeiten	40
4.4.0.	Übersicht	40
4.4.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	42
4.4.2.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	42
4.4.3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42
4.4.4.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	43
4.4.5.	Sonstige Verbindlichkeiten	43
4.5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	43
5.	Bürgschaften.....	44
5.1.	Eventualverbindlichkeiten	44
5.2.	Eventualforderungen	45
6.	Interne Kontrollsysteme	46
7.	Prüfung des eingesetzten Programms zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen proDoppik der Firma H&H	47
VII	Anlagen	48
VIII	Zusammenfassung und Bestätigungsvermerk	49

I Vorbemerkungen

Die Innenministerkonferenz der Länder hat sich bereits im Juni 1999 für eine grundlegende Reform des Gemeindehaushaltsrechts ausgesprochen.

Am 22. November 2003 erfolgte dann der Beschluss, dass durch die Reform des Gemeindehaushaltsrechts das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform (Kameralistik) auf eine ressourcen-orientierte Darstellung umgestellt und die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch reine Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) über Zielvorgaben für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) ermöglicht werden soll.

Vorangegangen war am 24. November 2000 ein Beschluss über Eckpunkte für die Reform des kameralistischen Haushalts- und Rechnungssystems sowie Eckpunkte für ein kommunales Haushalts- und Rechnungssystem auf der Grundlage der doppelten Buchführung.

Zusammenfassend wird hier nunmehr der Begriff „**Doppik**“ verwandt, der sich herleitet, aus dem Verfahren der **Doppelten Buchführung in Konten**.

In Umsetzung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz erfolgte im Land Brandenburg die Neuregelung des kommunalen Haushaltsrechts abschließend in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 sowie in der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008.

Der § 85 (1) BbgKVerf verpflichtet dabei die Gemeinden für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 (3) BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Für die Stadt Frankfurt (Oder) ist der Bilanzstichtag für die Eröffnungsbilanz somit der 1. Januar 2010. Die Vorschrift des § 141 (16) BbgKVerf, dass die Eröffnungsbilanz nach § 85 BbgKVerf spätestens für das Haushaltsjahr 2011 zu erstellen ist, wurde damit zwar erfüllt, eine Beschlussfassung bis spätestens zum nächsten auf den Eröffnungsbilanzstichtag folgenden 30. Juni, wie in § 85 (3) BbgKVerf gefordert, ist durch die eigentliche Aufstellung des Entwurfs erst im Jahr 2014 faktisch jedoch nicht mehr möglich.

II Prüfungsauftrag und -umfang

Gemäß § 85 (3) BbgKVerf ist der vom Kämmerer aufgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz vor der Feststellung durch den Oberbürgermeister vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Die Prüfung bezieht sich darauf, ob die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt, sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen.

Die Prüfung erfolgte auf vier Ebenen.

Zunächst war die rechnerische Richtigkeit der Zusammenführung der erfassten Daten zu den einzelnen Bilanzpositionen im elektronischen System des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (HKR) festzustellen.

Zum Zweiten erfolgte ein Abgleich der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden mit den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und den für die Stadt Frankfurt (Oder) festgelegten Verfahrensregelungen.

Drittens wurde, soweit entsprechende Maßstäbe vorlagen, eine Vollständigkeitsprüfung, zumindest jedoch eine Plausibilitätsbetrachtung der Vollständigkeit vorgenommen.

Abschließend wurden einzelne Bilanzpositionen nach risikoorientierter Auswahl anhand von Stichproben geprüft. Kriterien waren dabei insbesondere die Wesentlichkeit des Wertumfangs und das Risiko künftiger Verpflichtungen.

Bereits begleitend zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde die Funktionalität der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteme (IKS) nachvollzogen.

Die Unbedenklichkeit der Anwendung der doppelischen HKR-Software konnte erklärt werden. Hinweise in Bezug auf die örtlichen Erfassungs- und Bewertungsgrundsätze flossen in die entsprechenden Dienstanweisungen ein.

Beanstandungen, die im Rahmen durchgeführter Vorprüfungen zur vollständigen und richtigen Erfassung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen zu treffen waren, wurden vor der Aufstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz ausgeräumt.

III Prüfungsgegenstand und -grundlagen

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Stadt Frankfurt (Oder) mit Datum vom 21.07.2014, der mit Unterschrift der Kämmerin **am 29.07.2014 aufgestellt wurde.**

Die vorgeschriebenen Anlagen Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht waren beigelegt.

Buchungsbegründende Unterlagen, Urkunden, Verträge und Belege wurden vorgelegt.

Bewertungsakten standen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auskünfte wurden erteilt.

Der Oberbürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt am 12.05.2015 schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

Örtliche Regelungen waren insbesondere:

- die Allgemeine Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz - Stichtag 01.01.2010
- das Handbuch zur Erfassung des immobilien Anlagevermögen der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01.01.2010
- die Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage- und Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Folgebilanzen

Wesentliche Rechtsgrundlagen waren in der jeweils zum 01.01.2010 geltenden Fassung:

- die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung)
- das Handelsgesetzbuch (HGB).

Ergänzend fanden Berücksichtigung:

- die Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen)
- der Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten sowie Hinweise für die Erstellung einer kommunalen Eröffnungsbilanz im Land Brandenburg (Bewertungsleitfaden Brandenburg – BewertL Bbg) vom 29.05.2006
- der Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsleitfaden Brandenburg – BewertL Bbg) vom 23.09.2009 – Neufassung

IV Inventur

Der § 85 (2) BbgKVerf schreibt vor, dass zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur durchzuführen und ein Inventar zu erstellen ist.

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, können abweichende Bewertungsmethoden angewandt werden, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln.

Erste Regelungen und Vermögenserfassungen zur Eröffnungsbilanz der Stadt Frankfurt (Oder) erfolgten **bereits im Jahr 2007**. Eröffnungsbilanzstichtag war dabei noch der 01.01.2009. Auf Grund der Probleme mit dem Fortschritt der Erfassung und Bewertung des kommunalen Anlage- und Buchvermögens wurde dieser Stichtag um zwölf Monate auf den 01.01.2010 verschoben.

Die Erfassung und Bewertung wurde erst im April 2015 abgeschlossen.

Somit wurde dem § 67 (4) KomHKV, wonach die erstmalige Inventur innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor und drei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durchgeführt werden kann, nicht entsprochen.

Auch unter Berücksichtigung des Umfangs und der Vielfalt des zu erfassenden Vermögens sowie spezifischer Einzelprobleme ist der extrem lange Zeitraum von fast acht Jahren zur Erstellung eines vollständigen Inventars zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht zu rechtfertigen.

Die Dauer des Verfahrens führte in der Praxis zunehmend zu Schwierigkeiten bei der Feststellung des tatsächlichen Zustands und damit Wertes von Vermögensgegenständen per 01.01.2010, je weiter das Datum der tatsächlichen Erfassung vom Eröffnungsbilanzstichtag entfernt lag.

Fachverwaltung und Anlagenbuchhaltung waren somit permanent gefordert, um mit der jeweiligen Fortschreibung der Zu- und Abgänge zum Bilanzstichtag in vorliegender Eröffnungsbilanz eine hinreichend korrekte Abbildung zu gewährleisten.

Die Regelungen zur Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens wurden überdies in Auswertung der praktischen Erfahrungen mehrfach ergänzt bzw. auch geändert, so dass sich am Ende des Prozesses nochmals eine endredaktionelle, auf den Eröffnungsbilanzstichtag rückwirkende, Beschlussfassung erforderlich machte¹. Dies traf zu, für die Allgemeine Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz, das Handbuch zur Erfassung des immobilien Anlagevermögens der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz und die Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage- und Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der Folgebilanzen.

Die Allgemeine Inventurrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) soll in Verbindung mit dem Erfassungshandbuch und der Bewertungsrichtlinie gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt, im Inventar abgebildet und nach verbindlichen Vorgaben bewertet wird.

Die allgemeine Inventurrichtlinie wird durch zwei Sonderrichtlinien ergänzt, die insbesondere Inventurvereinfachungsverfahren ermöglichen (Bereich Schulen und Kulturbetriebe).

Der Weg von der Inventur zur Bilanz wird in vier Abschnitte aufgeteilt:

1. Bestandsaufnahme, die Ergebnisse sind in Zähllisten zu dokumentieren
2. Übertragung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme in Inventarlisten
3. Zusammenfassung aller Inventarlisten zum Inventar, Übermittlung der zu bewertenden Vermögensgegenstände in die Anlagenbuchhaltung (Übertragung in das Modul Kommunale Vermögensverwaltung (KVV))
4. Aufstellung der Bilanz (hier Eröffnungsbilanz)

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich ab und legt die personelle Zuständigkeit eindeutig fest.

Die Inventurrichtlinie bestimmt, welches Inventurverfahren zur Anwendung kommt:

- die körperliche Inventur im Bereich der materiell vorhandenen Vermögensgegenstände durch Inaugenscheinnahme (zählen, wiegen, messen) und
- die Buch- oder Beleginventur für die Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und Schulden anhand der Buchführung zu ermitteln sind.

Der Umfang der Inventur wird durch die Höhe der Anschaffungskosten abgegrenzt. Gegenstände, deren Anschaffungskosten bis 60,00 € netto betragen, gelten als Aufwand und werden nicht im Inventarverzeichnis erfasst.

Für die abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände, die selbständig genutzt werden können und deren Wert 150,00 € bis 1.000,00 € (Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)) nicht übersteigt, ist im Jahr der Herstellung bzw. Anschaffung ein Sammelposten zu bilden.

¹ Dezernentenberatung, Vorlage 14/DB/0039 am 29.07.2014 (auch danach erfolgten noch redaktionelle Veränderungen)

Gemäß § 35 (1) KomHKV sind das Verfahren und die Ergebnisse der Inventur sowie gemäß § 85 (2) BbgKVerf die angewandten Bewertungsmethoden zu dokumentieren. Auch dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 33 (1) KomHKV) zu beachten.

Die Inventur erfolgte auf vorgegebenen Erfassungsblättern mit Vollständigkeitserklärung durch den Aufnahmeleiter.

Das immobile Anlagevermögen und das Finanzanlagevermögen wurden in separaten Bewertungsakten dokumentiert.

Auf die Aufbewahrungspflicht gemäß § 37 (2) KomHKV wird hingewiesen!

Zur Erfassung und Bewertung einzelner Bilanzpositionen bediente sich die Stadt Frankfurt (Oder) teilweise Dritter. Dies betraf sowohl Elemente des Sachanlagevermögens (Gebäude, Infrastrukturvermögen, Wald) als auch das Finanzanlagevermögen sowie Rückstellungen.

V Bilanzaufbau

Der § 47 der KomHKV regelt die Bilanzierungsgrundsätze.

In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat.

Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen, die Mindestgliederung ist in § 57 KomHKV vorgeschrieben.

Auf der linken Seite der Bilanz ist das Vermögen (Aktiva), auf der rechten Seite das Eigenkapital sowie die Schulden (Passiva) auszuweisen. Die Summen beider Seiten müssen immer übereinstimmen (Bilanzgleichung).

Ergänzende Regelungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz trifft § 67 KomHKV. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für Vermögensgegenstände als Anschaffungs- und Herstellungskosten gelten.

Der Eröffnungsbilanz sind als Anlagen beizufügen:

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht und
4. die Verbindlichkeitenübersicht.

VI Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz

In Tabelle 1 sind die einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz der Stadt Frankfurt (Oder) zum Stichtag 01.01.2010 nochmals zusammengefasst dargestellt.

Daran anschließend wird zu den jeweiligen Prüfungsfeststellungen ausgeführt.

Posten der Eröffnungsbilanz der Stadt zum Stichtag 01.01.2010

Schlussbericht über die Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01. Januar 2010 9

1. Aktiva

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen z. B. entgeltlich erworbene Urheberrechte, Konzessionen, Lizenzen und Individualsoftware.

Für diese physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenstände erfolgte eine Buchinventur bezogen auf Buchungsbelege, Verträge und Urkunden.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich auf der Basis der Anschaffungskosten.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden (z. B. selbst entwickelte Software), darf ein Aktivposten gemäß § 47 (3) KomHKV nicht angesetzt werden.

In der Eröffnungsbilanz ausgewiesen sind immaterielle Vermögensgegenstände mit:

insgesamt **246.190,21 €**

darin

Lizenzen **3.548,67 €**

DV- Software **242.641,54 €**

In Tabelle 2 wird die Zuordnung zu den einzelnen Produktsachkonten skizzenhaft dargestellt.

Tabelle 2

Immaterielle Vermögensgegenstände zum 01.01.2010

Position	Immaterielle Vermögensgegenstände (Produkt-Sachkonto Sachkontobezeichnung)	Bestand in €
1	127010.012100 Lizenzen	3.547,67
2	511100.012100 Lizenzen	1,00
3	111100.013100 DV- Software	3.015,09
4	111210.013100 DV- Software	121.585,28
...	013100 DV- Software	118.033,17
27	555010.013100 DV- Software	6,00
28	561000.013100 DV- Software	2,00
	Gesamtbestand	246.190,21

Lizenzen stellen Rechte dar, die einem Dritten zustehen, bei denen dieser jedoch der Kommune gegen Entgelt ein Nutzungsrecht auf Zeit oder auf Dauer einräumt.²

Diese werden im Sachkonto 012100 dargestellt.

Bei den Positionen 1 und 2 in obiger Tabelle handelt es sich aber um Software bzw. Softwarelizenzen.

² Siehe Bewertungsrichtlinie Frankfurt (Oder)

Software im Anlagebestand zum Stichtag der EöB ist in Form von Software-Lizenzen angeschafft worden. Die Anlageartenliste enthält unter der Nr. 402003 eine falsche Sachkontenzuordnung. Sämtliche in obiger Tabelle aufgelisteten Positionen gehören zum Sachkonto 013100 sowie zur Anlageart 402003, Software- Lizenzen und dem Sachanlagentyp Software.

Die einheitliche und korrekte Zuordnung im Anlagenachweis ist spätestens zum Jahresabschluss 2010 erforderlich.

1.2. Sachanlagevermögen

1.2.0. Übersicht

Das Sachanlagevermögen umfasst alle materiellen immobilien und beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens wie Grundstücke und Bauten, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung aber auch geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Voraussetzung für die Darstellung im Anlagevermögen ist die langfristige Nutzung, das heißt in der Regel länger als ein Jahr.

Tabelle 3 gibt eine Übersicht über das Sachanlagevermögen der Stadt Frankfurt (Oder) zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Tabelle 3

Sachanlagen zum 01.01.2010

Sachanlagevermögen	Bestand in €
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	20.598.792,45
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	198.669.080,28
3. Infrastrukturvermögen	242.166.074,07
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	1.198.706,44
6. Maschinen, Fahrzeuge und technische Anlagen	3.659.096,07
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.388.090,40
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.251.549,34
Gesamtbestand	481.931.389,05

1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine Gebäude oder baulichen Anlagen befinden.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt.

Grundstücksgleiche Rechte sind z.B. Erbbaurechte oder Wohnungseigentum.

Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung der unbebauten Grundstücke auf der Basis der Bodenrichtwerte oder wurde nach Art der jeweiligen Nutzung aus dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Frankfurt (Oder) abgeleitet.

Eine Besonderheit stellt der Wirtschaftswald dar.

In dieser Bilanzposition werden die Erfassung und Bewertung des bewirtschafteten Stadtwaldes der Stadt Frankfurt (Oder) abgebildet.

Waldflächen im Sinne der Richtlinie „Betriebsregelanweisung zur Forsteinrichtung im Landeswald, BRA – Brandenburg“ in der Fassung vom November 2000 sind alle mit Forstpflanzen bestockten Grundflächen, einschließlich der kahlgeschlagenen und verlichteten Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze sowie weitere mit Waldflächen verbundene und ihnen dienende Grundflächen.

Die letzte Inventur des Stadtwaldes lag 30 Jahre zurück.

Insoweit musste aufgrund der gesetzlichen Anforderung zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Einführung der Doppik eine grundlegende Inventur vorgenommen werden. Diese wurde im Auftrag der Stadt durch die Fachhochschule für Forstwirtschaft Eberswalde durchgeführt.

Die Bewertung des aufgestockten Bestandes ist anhand der Bundesrichtlinie WaldR 2000 (Kap. 6) erfolgt.

Aus Vereinfachungsgründen (siehe § 85 (2) BbgKVerf 2. Satz) wurde für die Eröffnungsbilanz der Wert des aufgestockten Waldes repräsentativ hergeleitet. Dabei werden 20% der Waldflächen komplett inventarisiert und entsprechend der Vorgaben bewertet. Die Auswahl der Flächen erfolgte nach Revieren getrennt (unterschiedliche Standorte und Nutzungskonzepte) auf der Basis der zum Zeitpunkt 2008 fortgeschriebenen Datenspeicher Wald (DSW) – Daten. Zudem wurden Kontrollen vor Ort durchgeführt, die gewährleisten, dass die Bestände ihrer Wertleistung entsprechend in analoger und digitaler Form repräsentiert werden.³

Die waldwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) befinden, belaufen sich auf eine Größe von 1.312,97 ha und liegen in den Revieren Hohenwalde (= Rosengarten), Groß Lindow (= Lossow) und Wiesenu (= Eichwald).

Die Einzelerfassung sowie die Einzelbewertung wurden teilflächenweise und getrennt nach auftretenden Bestandesgruppierungen⁴ folgender Bestandeswerte ermittelt: Baumarten, Baumhöhen, Durchmesser, Grundflächen (Summe der Kreisflächen aller Bäume, bezogen auf einen ha), Flächen von Bestandesgruppierungen und Teilflächen (wo keine Informationen vorlagen), Alter, Bestandesschluss, Schäden.

Die aufzunehmenden Merkmale umfassen die für eine Waldbewertung erforderlichen Eingangsdaten zur Ableitung von Vorrat, Produktivität, Qualität, Zuwachs und Nutzungspotential der Waldbestände.

Die Inventur der Walddaten für die Reviere im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) wurde im Kontext mit der Betriebsregelanweisung der Landesforstverwaltung Bbg. (BRA 2000) durchgeführt.

³ Bewertungsrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder)

⁴ Bestandesgruppierung, Bestandeswert und Bestandesschluss sind den Baumbestand betreffende forstwirtschaftliche Fachbegriffe.

Die Waldbewertung erfolgte auf der Grundlage der „Richtlinie zur Waldbewertung des Landes Brandenburg – WBR 97/98“.

Die Bewertung wurde getrennt nach Bodenwert und Bestandswert vorgenommen.

Ein grundsätzliches Prüfungserschweris stellte die Variationsbreite von Anlagearten- und Kontenzuordnung unbebauter Grundstücke dar.

So ist z.B. Ackerland mit der Anlageartnummer 301002 belegt. Zu erfassen ist es im Konto 022100, Ackerland - landwirtschaftliche Nutzung.

In der Hauptsache ist dies auch so erfolgt.

Zahlreiche als Ackerland bezeichnete und bewertete Flächen besitzen aber die Anlageartnummer 301004, Sonstige unbebaute Grundstücke, und wurden unter dem Konto 029100, ebenfalls Sonstige unbebaute Grundstücke, gebucht.

Ähnliches war auch bei Waldflächen festzustellen.

Das Konto 021100, Brachland, wurde lediglich im Produkt 555020, Stadtwald, angesprochen. An anderer Stelle als Brachland bezeichneter Grund und Boden wurde jedoch wiederum den Sonstigen unbebauten Grundstücken zugeordnet.

Die Begründungen waren pauschal plausibel, wurden aber nicht einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen.

Im Wesentlichen handelt es sich bei Abweichungen um Splitterflächen, die z.B. nicht dem eigentlichen Wirtschaftswald zuzuordnen sind oder keiner dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Für die Darstellung der tatsächlichen Schulden- und Vermögenslage der Stadt ist dies insoweit unerheblich, als dass die eigentliche Erfassung und Bewertung erfolgt ist und in der zutreffenden Bilanzposition ausgewiesen wird.

1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Hier wird unterschieden zwischen

- Grundstücken mit Wohnbauten,
- Grundstücken mit sozialen Einrichtungen,
- Grundstücken mit Gebäuden für schulische Zwecke
- Grundstücken mit Kultureinrichtungen und
- sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden und grundstücksgleichen Rechten.

Es erfolgte eine getrennte Erfassung und Bewertung von Grund und Boden, Gebäuden und Außenanlagen.

Grund und Boden

Soweit die Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens zum Bodenrichtwert oder wurde nach Art der jeweiligen Nutzung aus dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Frankfurt (Oder) abgeleitet.

Dienstbarkeiten wurden nur dann wertmindernd berücksichtigt, wenn sie eine wesentliche Nutzungseinschränkung darstellen, wie z.B. Freileitungs-, Druckleitungs- und Fernleitungsrechte.

Gutachten zu Bodenbelastungen wurden entsprechend berücksichtigt.

Kommunale Gebäude

Auch hier gilt zunächst der Grundsatz der Bewertung auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Zugrunde gelegt wurden dabei Verwendungsnachweise der Fördermittelzuwendungen sowie vorhandene Abrechnungen von Hochbaumaßnahmen.

Soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar waren, erfolgte die Wertermittlung zum Eröffnungsbilanzstichtag nach dem Sachwertverfahren gemäß §§ 21 ff Wertermittlungsverordnung auf der Grundlage der Normalherstellungskosten (NHK) 2000.

Der so ermittelte Wert wurde in einem zweiten Schritt auf den Wert des tatsächlichen oder des vermuteten Anschaffungsjahres zurückgerechnet (Rückindizierung).

Es wurden die Baupreisindizes für Gebäude, sonstige Bauwerke und bewegliche Vermögensgegenstände des Bundes herangezogen, die bis zum Jahr 1958 zurückreichen.

Die Erfassung und Bewertung der kommunalen Gebäude im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden dem Institut für öffentliches Immobilienmanagement übertragen.

Dem Auftragnehmer wurde eine Objektliste übergeben.

Die Erfassung aller Daten für die Ermittlung der Sachwerte erfolgte im Rahmen einer Begehung des jeweiligen Objektes vor Ort durch Beauftragte des Auftragnehmers sowie der jeweils für das Objekt zuständigen Mitarbeiter/innen der Stadt Frankfurt (Oder). Im Ergebnis wurde dem Auftraggeber ein ausführliches Wertgutachten je Objekt übergeben.

Das Amt für Immobilienmanagement der Stadt Frankfurt (Oder) stellte teilweise Bauunterlagen und Gebäudedaten zur Verfügung. In den Gutachten des Institutes für öffentliches Immobilienmanagement wird aber mehrfach darauf verwiesen, dass getätigte Investitionen aufgrund nicht vorgelegter Rechnungen nicht in die Bewertung einbezogen werden konnten.

Im Rahmen einer Vorprüfung der ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens (Aktenzeichen 14-43.EöB vom 23.06.2010) stellte das Rechnungsprüfungsamt dann auch fest, dass bei einzelnen Objekten die Plausibilität des Restbuchwertes zur Erstbewertung oder zur Investition/Erhaltung nach der Rückindizierung nicht mehr gewährleistet war.

Im Jahr 2012 wurde das Bewertungsverfahren bei kommunalen Gebäuden durch das Unternehmen PricewaterhouseCoopers International Limited (PwC) einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Stadt durch die strikte Anwendung der Rückindizierung Bewertungsfehler unterlaufen sind. Des Weiteren wurden Zuwendungen Dritter nicht vollständig berücksichtigt.

Alle diesbezüglich fehlerhaft bewerteten, nach dem 01.07.1990 umfassend sanierten kommunalen Gebäude, wurden nunmehr nach dem Sachwertverfahren auf der Grundlage der NHK 2000, unter der Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, ohne Rückindizierung einer erneuten Bewertung unterzogen.

Soweit in Einzelfällen der Ersatzbewertung die Anwendung des Sachwertverfahrens nicht geeignet erschien (z. B. Mietobjekte), erfolgte die Wertermittlung nach dem Vergleichs- oder Ertragswertverfahren.

Grundstücke, für die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits eine Verkaufsabsicht bestand, wurden im Umlaufvermögen nach dem Niederstwertprinzip mit dem zu erwartenden Verkaufswert bilanziert.

Für den Rückbau vorgesehene Gebäude und Außenanlagen der Kindertagesstätten wurden zu einem Erinnerungswert von einem Euro bewertet.

Es kann abschließend festgestellt werden, dass die Erfassung der kommunalen Gebäude vollständig erfolgt ist und die Bewertung konform mit den anzuwendenden Verfahren durchgeführt wurde.

1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen

Zum Infrastrukturvermögen im Sinne der kommunalen Bilanz zählen insbesondere Einrichtungen des Verkehrs und der Ver- und Entsorgung (soweit nicht ausgegliedert).

Grund und Boden

Als selbständige Wirtschaftsgüter sind der Grund und Boden einerseits und der Straßenkörper und sein Zubehör andererseits getrennt zu bewerten.

Es wurde keine wirtschaftliche Einheit zwischen Grund und Boden und Straßenkörper gebildet. Die Zuordnung des Grund und Bodens zum Straßenkörper erfolgte pauschal entsprechend der durch die Erfassung ermittelten Straßenflächen.

Soweit die Anschaffungskosten unbekannt oder nicht mit einem angemessenen Aufwand ermittelbar waren, kamen für Straßengrundstücke im Innenbereich (§ 34 BauGB) 5,00 €/m² und im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,50 €/m² zum Ansatz.

Die Bewertung von Sonderflächen (Parkanlagen, Sportstätten, Plätze,...) erfolgte entsprechend der in der Anlage 2 zur Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage- und Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) festgeschriebenen stadtspezifischen Bewertungsansätze.

Straßen und Wege

Zum Straßennetz der Stadt Frankfurt (Oder) gehören

- ca. 260 km Gemeindestraßen
- ca. 20 km Landesstraßen
- ca. 35 km Bundesstraßen
- ca. 125 km unbefestigte Wege (Feldwege)
- ca. 50 km selbständige kombinierte Geh- und Radwege, sowie Radwege
- rund 400 km Gehwege und befestigte Wege in geschlossenen Wohngebieten

80 % der in der Stadt befindlichen Straßen sind Altbestand, die restlichen 20% sind neue Straßen oder Straßen mit zum größten Teil grundhaften Neueinbau.

Die Straßen sind in einer Netzknotenkarte abgebildet. Grundlage war die Erfassung des Straßennetzes der Stadt Frankfurt (Oder) in der Straßendatenbank „VIA VIS“ in den Jahren 1993 bis 1995.

Die Erfassung und Bewertung des größten Teils des Straßenvermögens zum Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte durch die Firma GEO Net solution GmbH.

Im Rahmen einer Befahrung des Straßennetzes wurde der Zustand optisch erfasst, die gewonnenen Daten ausgewertet und in eine neue Datenbank (Schmidt Kommunalsoftware GmbH) nach Straßenabschnitten gegliedert eingepflegt.

Die Bewertung erfolgte nach Bauklassen unter Berücksichtigung des Fahrbahnzustandes. Soweit vorhanden, bildeten die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Basis, ersatzweise wurden die Normalherstellungskosten für den entsprechenden Bauklassentyp auf das fiktive Herstellungsjahr rückindiziert.

Sowohl für den Fahrbahnaufbau als auch für Straßenbestandteile wie Borde, Randstreifen, Rinnen etc. sowie Straßenzubehör (Schilder, Straßenbeleuchtung, Entwässerungseinläufe) wurden Ersatzwerte ermittelt und in der Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage- und Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) festgelegt.

Fahrbahnmarkierungen sind als Aufwand zu behandeln und flossen dementsprechend nicht in die Bewertung ein.

Lagen für Radwege die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht vor, wurden die Herstellungskosten bauähnlicher gesonderter Radwege als Vergleichswert im Sinne der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01) herangezogen.

Bei der Straßenbeleuchtung und den Ampelanlagen wurden Masten, Kabelstränge, Steuergeräte etc. jeweils als Einheit erfasst und bewertet.

Die Vollständigkeitsprüfung der in der Anlagenbuchhaltung erfassten Straßen, Wege und Plätze erfolgte durch einen Abgleich mit dem im Katasteramt gepflegten Straßenverzeichnis zur Vergabe von Hausnummern.

Festgestellte Differenzen wurden aufgeklärt bzw. ausgeräumt.

Brücken und Tunnel

Die Erfassung und Bewertung der 42 Brücken und Tunnel wurde durch das Unternehmen Prof. Dr. Lorenz & Co. Bauingenieure GmbH vorgenommen.

Grundlage waren die Dokumentation über die Zustandserfassung der Ingenieurbauwerke der Stadt Frankfurt (Oder) sowie die Begehung und Begutachtung jedes Ingenieurbauwerkes durch das beauftragte Unternehmen vor Ort. Die Erfassung wurde hinsichtlich der Bauwerksdaten und des Zustandes dokumentiert. Die Bauwerke wurden darüber hinaus fotodokumentarisch abgebildet.

Auch hier galten als Bewertungsgrundsatz die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Wenn diese nicht bekannt waren, erfolgte die Rückindizierung der Normalherstellungskosten für vergleichbare Vermögensgegenstände auf das fiktive Herstellungsjahr.

Die Bauwerke wurden getrennt von den Straßen erfasst und bewertet.

Die Bewertung erfolgte entsprechend ihrer Klassifizierung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bauwerksprüfung gemäß DIN 1076 (Bauzustandsfeststellung) und der stadtspezifischen Gesamtnutzungsdauer.

Die Ermittlung der Restnutzungsdauer und des Zeitwertes erfolgte unter Beachtung der Zustandsnote.

Ergab sich bei der Ermittlung von Zeitwerten ein so genannter Negativwert, so wurde das Bauwerk mit dem Erinnerungswert von einem Euro in der Eröffnungsbilanz erfasst.

Die Prüfung der Erfassung und Bewertung ergab keine Beanstandung. Die Prüfung bezog sich dabei formal auf die Vollständigkeit der Erfassung sowie auf die Plausibilität der Bewertung der 42 Ingenieurbauwerke.

Durchlässe

Ein Durchlass ist ein Bauwerk im Erdkörper eines Verkehrsweges, das den Durchtritt von Wasser ermöglicht.

Durchlässe werden gebaut, damit kleinere Bäche den Damm passieren können, aber auch, damit bei Niederschlägen anfallendes Abwasser sich nicht auf einer Dammseite anstaut und eventuell den Verkehrsweg unterspült. Durchlässe haben in der Regel eine lichte Weite von weniger als 2 Meter und sind dadurch von Überführungen und Brücken zu unterscheiden.

Die Erfassung und Bewertung der 154 Durchlässe wurde analog dem Erfassungsverfahren für die Brücken und Tunnel durch das Unternehmen Prof. Dr. Lorenz & Co. Bauingenieure GmbH vorgenommen.

12 Durchlässe konnten im Zuge der Begehung nicht besichtigt werden (nicht auffindbar, nicht zugänglich auf Privatgelände o.ä.).

Für die Wertermittlung wurden die vorhandenen Informationen durch sinnvoll gewählte Werte ergänzt.

Die Prüfung der Erfassung und Bewertung ergab keine Beanstandung. Die Prüfung bezog sich dabei formal auf die Vollständigkeit der Erfassung sowie auf die Plausibilität der Bewertung der 154 Durchlässe.

Bäume

Soweit nicht dem Wirtschaftswald bzw. Flächen mit Aufwuchs zugehörig, wurden die Bäume produktbezogen mit einem „festen Wert“ ausgewiesen.

Die Informationen über Anzahl und Standort liefert das Baumkataster.

Die Wertermittlung erfolgte unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der Altersklassen im Bestand sowie einer Gesamtnutzungsdauer von 90 Jahren.

Als ortstypische AHK wurden 1.300 € pro Baum (inkl. Anwuchspflege) ermittelt.

Es wird von einem konstanten Bestand ausgegangen (Nachpflanzung = Abholzung), so dass keine Abschreibungen⁵ abgebildet werden und bei der Bewertung 50 % der AHK (650 €/Baum) zum Ansatz gelangten.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich somit nicht nur um die Bewertung mit einem festen Wert (verbunden mit einer anschließenden Abschreibung über die Restnutzungsdauer wie z.B. bei Verkehrsschildern oder Straßenbeleuchtung praktiziert), sondern um die Bildung von Festwerten.

⁵ Da es sich hier nicht um wirtschaftlich verwertbare Bäume handelt, ist von einem abnutzbaren Vermögensgegenstand auszugehen.

Die Zulässigkeit der Bildung von Festwerten regelt § 35 (2) KomHKV.

Eine Voraussetzung ist u.a., dass der Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist.

Die 16 für Bäume gebildeten Festwerte betragen in Summe rund 20,1 Mio€.

Bei einem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Anlagevermögen in Höhe von 639,2 Mio€ liegt die Nachrangigkeitsinterpretation im äußersten Grenzbereich.

Die Praktikabilität des Verfahrens wird vom Rechnungsprüfungsamt jedoch ausdrücklich bestätigt.

Die Bäume als Festwert bzw. „feste Werte“ sind im Anlagevermögen der Stadt unter der Anlagenart 301001, Grünflächen, erfasst, eine Anlagenart „Baum“ existiert nicht. Zur Herstellung der Sachgerechtigkeit sollte den Bäumen eine separate Anlagenart zugewiesen werden, ggf. sogar ein entsprechendes Konto analog zum Konto 081010, Betriebs- und Geschäftsausstattung - Festwert, da bislang mit „feste Werte“ und „Festwert Bäume“ die Konten:

033240, Außenanlagen bei Gebäuden für schulische Zwecke,
041100, Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und
sonstiger Sonderflächen,
045100, Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen,
und 047110, Bauten in Grün- und Parkanlagen

angesprochen wurden.

Die Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage- und Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) listet unter Punkt III / 6. Vermögensgegenstände auf, für die das Festwertverfahren Anwendung findet.

Bäume sind hier nicht aufgeführt. Dies wäre entsprechend zu ergänzen, um Übereinstimmung zwischen Regelwerk und praktischer Ausführung herzustellen.

Grünflächen und Parkanlagen

Die Grünflächen wurden im Rahmen der bestehenden Objektarten des Grünflächenkatasters erfasst. Hierbei ist der Standard der Grünflächen im Hinblick auf den Herstellungsaufwand berücksichtigt.

Die Bewertung der Grünflächen erfolgte entsprechend ihrer Klassifizierung unter Berücksichtigung des Zustandes und der stadtspezifischen Gesamtnutzungsdauer.

Soweit vom Grundsatz der Bewertung entsprechend AHK zulässig abgewichen wurde, kamen stadtspezifische Normalherstellungskosten für vergleichbare Vermögensgegenstände zum Ansatz (Anlage 7 Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage- und Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)).

Spielgeräte, Beschilderung, Bänke, Fahrradständer und Abfallbehälter auf Spiel- und Sportplätzen sowie auf allgemeinen Stadtplätzen wurden separat erfasst und einzeln bewertet.

1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Diese Bilanzposition ist in der Eröffnungsbilanz der Stadt Frankfurt (Oder) mit keinem Wert belegt.

Im Produkt 111330, Immobilienmanagement, wurde jedoch u.a. eine Rückstellung für Grundstücksankäufe nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz in Höhe von 250.000 € gebildet.

Somit ist davon auszugehen, dass zumindest Teile von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltenden Straßen, Wegen und Plätzen oder öffentlichen Parkflächen und Grünanlagen Grundstücke privater Eigentümer belegen, die auf Grund der pauschalen Flächenerfassung (siehe Punkt 1.2.3., Grund und Boden) nicht separat zugeordnet wurden.

In Abwägung des Verhältnisses zwischen Aufwand zur Separierung und dem daraus resultierenden Informationsgewinn besteht das Rechnungsprüfungsamt nicht auf einem expliziten Ausweis der diesen Grundstücken zuzuordnenden Straßenabschnitte (oder sogar nur Teilabschnitte, da nicht zu erwarten ist, dass die Grundstücksgrenze mit einem Netzknoten zusammenfällt), da die Bereinigungsverpflichtung in den Rückstellungen wertmäßig ausgewiesen wird.

1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmale

Als Kunstgegenstände sind für die Bilanz nur solche von allgemein anerkannten Künstlern geschaffene zu verstehen.

Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungskosten, ersatzweise konnte der Versicherungswert oder eine Expertise eines Sachverständigen herangezogen werden.

Stellte sich die Wertermittlung unter Wirtschaftlichkeitsaspekten als unverhältnismäßig dar, erfolgte die Bewertung zu einem Erinnerungswert von einem Euro.

Kulturdenkmale sind Zeugnisse vergangener Zeiten und spezifische Beispiele menschlichen Kulturschaffens.

Hier gilt der Grundsatz der Bewertung mit einem Erinnerungswert von einem Euro.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Kulturdenkmale als Gebäude genutzt werden, dann ist das Sachwertverfahren anzusetzen. Vorliegend traf das nur auf die Kriegsgräberstätte Nuhnen mit einer Bewertung in Höhe von 105.000 € zu.

Im Bereich der Kulturbetriebe war gemäß der Sonderrichtlinie für die Inventur von Kunst- und Kunstgegenständen eine Stichtagsinventur geplant.

Die Inventur sollte sich auf die Kunstgegenstände beziehen, die bis zum 31.12.1997 in den einzelnen Kultureinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder) zu verwalten waren.

Die seit der Gründung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe ab dem 01.01.1998 angeschafften Kunstgegenstände zählen zum Vermögen des Eigenbetriebes und sind Teil der Bilanz dieser Institution.

Die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden im Rahmen der Erstinventur aufgrund der Menge und des damit in Verbindung stehenden Aufwands nicht durch Inaugenscheinnahme einzeln in Erfassungslisten erfasst, obwohl die Sonderrichtlinie die einzelne körperliche Aufnahme bestimmte.

Es liegt lediglich eine Aktennotiz zu einem geänderten Aufnahmeverfahren vor.

In ihr werden vorbehaltlich der Zustimmung der Projektleitung Doppik und des Rechnungsprüfungsamtes abweichende Regelungen fixiert.
Hier wäre eine Richtlinienanpassung notwendig gewesen.

Die Bestandsaufnahme fand im Museum Viadrina und im Museum Junge Kunst auf der Grundlage der Bestandsbücher, vergleichbar mit einem fortlaufenden Inventarverzeichnis, statt. Dies ist wie folgt aufgebaut:

- Datum der Eintragung
- laufende Nummer
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Herkunft / Fundort
- Vorbesitzer / Einlieferer
- Art der Erwerbung / Ankaufspreis
- namentliche Abzeichnung
- Sachgruppenbezeichnung und interne Inventarnummer

Im Bereich der Kunst im öffentlichen Raum bildete eine Inventarliste die Grundlage für die Erstinventur. Eine körperliche Bestandsaufnahme fand nur bei den 270 tatsächlich im öffentlichen Raum ausgestellten Kunstwerken statt.

Darüber hinaus sind 1.443 dieser Kategorie zuzuordnende Exponate eingelagert.

Für jeden Kunstgegenstand im Museum Viadrina und Museum Junge Kunst gibt es eine Karteikarte und eine Dokumentation im Dateiformat. Für die 270 Kunstwerke im öffentlichen Raum gibt es jeweils eine Akte mit einer ausführlichen Dokumentation und einem Foto.

Die in der Anlagenbuchhaltung erfassten Daten entsprechen den Eintragungen in den Zähllisten.

Die Bestände der Sachkonten stimmen mit den Beständen der Anlagearten überein.

Unter der Position Kunstgegenstände und Kulturdenkmale sind auch die Archivalien erfasst und bewertet.

Eine Archivale ist eine einzelne in einem Archiv aufbewahrte Unterlage.

Neben den Archivalien in Schriftform (Urkunden, Akten, Amtsbücher) gibt es auch audiovisuelle Quellen (Fotos, Karten, Pläne etc.) sowie digitale Unterlagen.

Archivalien oder Sammelgut, welches durch die Stadt Frankfurt (Oder) nach dem 01.01.1990 käuflich erworben wurde, sind einzeln zu erfassen und mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Auch hier konnte hilfsweise ein vorliegender Versicherungswert in Ansatz gebracht werden.

Archivgut, das unentgeltlich in das Archiv übernommen wurde, war nicht zu bewerten.

Die Bewertung des sonstigen Archivgutes erfolgte mit einem Erinnerungswert von einem Euro pro Stück oder Meter.

Auf Grund der zahlreichen (zulässigen) Bewertungsvereinfachungen, die im Ergebnis 1 € ausweisen, ist der sehr umfangreiche Fundus von Kunstgegenständen und Archivalien in der Eröffnungsbilanz der Stadt Frankfurt (Oder) lediglich mit einem Wert von 1.2 Mio€ erfasst.

Die zu unterstellende „stille Reserve“ ist für eine Gebietskörperschaft als Eigentümerin aber nur stark eingeschränkt wirtschaftlich verwertbar. Kunstgegenstände, Kulturdenkmale und Archivalien unterliegen jedoch nicht der planmäßigen Abschreibung und stellen somit zumindest eine stabile Größe des Anlagevermögens dar.

1.2.6. Maschinen, Fahrzeuge und technische Anlagen

Neben klassischen Maschinen beinhaltet diese Bilanzposition auch Betriebsvorrichtungen im technischen Sinne, wie Lastenaufzüge oder Arbeitsbühnen (auch dann, wenn sie mit dem Gebäude fest verbunden sind, aber nicht mit ihm bewertet werden, z.B. aufgrund unterschiedlicher Nutzungsdauer).

Zu den Fahrzeugen zählen auch Spezialfahrzeuge (z. B. Kehrmaschinen, Boote).

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich auf der Basis der AHK.

Falls diese nicht vorlagen, war der aktuelle Wert des Vermögensgegenstandes auf der Grundlage aktueller Preise von Objekten gleicher Art und Güte zu ermitteln, zurückindiziert auf das Anschaffungsjahr mittels eines geeigneten Index (z.B. „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“) des Statistischen Bundesamtes.

Im Rahmen der Prüfung der Inventarisierung durch das Rechnungsprüfungsamt konnte durch Stichproben die Vollständigkeit in den geprüften Inventurfeldern nachgewiesen werden.

Die Vermögensbestände wurden den Kontengruppen gem. dem Gliederungsschema der Verwaltungsvorschrift zur KomHKV zugeordnet. Die Zusammenstellung in den Sachkonten erfolgte mit dem Haushaltsprogramm der Stadtverwaltung. Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit erfolgte ADV-gestützt.

Die Bestände der Sachkonten stimmen mit den Beständen der Anlagearten überein.

1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierbei handelt es sich um eine „Auffangposition“, des beweglichen Sachanlagevermögens, die Vermögensgegenstände umfasst, die weder den Maschinen und technischen Anlagen noch den Fahrzeugen zugeordnet sind. Typische Beispiele sind Werkzeuge oder Büroeinrichtungen.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich zu den AHK.

Falls diese nicht vorliegen, wird der aktuelle Wert des Vermögensgegenstandes auf der Grundlage aktueller Preise von Objekten gleicher Art und Güte ermittelt, zurückindiziert auf das Anschaffungsjahr mittels eines geeigneten Index (z.B. „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“) des Statistischen Bundesamtes.

Zulässig ist unter Beachtung von § 35 (2) und (3) KomHKV auch die Bildung von Festwerten und die Gruppenbewertung.

In entsprechender Anwendung wurden unter dem Konto 082110, Betriebs- und Geschäftsausstattung - Festwert, in der EöB der Stadt Frankfurt (Oder) für folgende Gegenstände Festwerte gebildet: PC inkl. Monitor und Anwendersoftware, Drucker, Schutzkleidung, Stühle, Tische, Schränke und Tafeln.

Die Bestuhlung der Messehalle 1 ist als Gesamtheit unter einer Inventarnummer erfasst.

Die Organisation der Ersterfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die Erstellung des Inventars erfolgten auf der Grundlage der erlassenen Dienstanweisungen, Bewertungs-, Sonder- und Arbeitsrichtlinien.

Die Prüfung der Übernahme der Ergebnisse der Inventur in das Inventarverzeichnis (KVV-Modul) erbrachte das Ergebnis, dass alle in den Zähllisten aufgenommenen Vermögensgegenstände übernommen wurden, einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG).

Auf eine Unschärfe der Kontenzuordnung der GWG wird im Anhang zur Eröffnungsbilanz hingewiesen und ist tolerierbar, der GWG-Pool gemäß § 50 (4) KomHKV wurde erst mit dem 01.01.2010 eingerichtet.

Die Organisation der Eingabe in das KVV-Modul ist in den Zähllisten dokumentiert, insbesondere die personelle Zuständigkeit sowie das Datum der Buchung.

Die Prüfung des internen Ablaufes der Angemessenheit der angewandten Inventurverfahren durch Außenprüfung und die Wirksamkeit der angewandten Inventurverfahren durch Funktionsprüfung sowie die aussagebezogenen Prüfungshandlungen der Inventurbeobachtung durch Inaugenscheinnahme belegte, dass die Position des beweglichen Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

Beanstandete Inventuren in einzelnen Inventurfeldern wurden wiederholt bzw. nachgeholt.

1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dieser Bilanzposition sind nur Ausgaben anzusetzen, die für noch nicht fertiggestellte Investitionen bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden. Dazu sind alle geleisteten Zahlungen für Baukosten, Planungsleistungen, Vermessungskosten sowie Kosten für Prüf- und Gutachterleistungen zu berücksichtigen.

Für die Erfassung von geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (AiB) gelten die Bestimmungen der KomHKV.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelerfassung

Ergänzende Regelungen wurden in der *„Allgemeinen Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Erfassung des kommunalen Anlage- und Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)“* sowie im *„Handbuch zur Erfassung des immobilien Anlagevermögens der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. Januar 2010“* getroffen.

Bis zum Bilanzstichtag waren Ausgaben für aktivierungspflichtige Investitionen anzusetzen. Das betraf insbesondere Investitionen bezogen auf:

- Gebäude (Schulen, Turnhallen, Kindertagesstätten, sonstige Gebäude)
- Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Geh- und Radwege)
- öffentliche Grün- und Parkanlagen.

Eine stichprobenhafte Prüfung erfolgte für folgende Investitionen mit einem Volumen größer 100 T€:

Tabelle 4

AiB größer 100 T€

Investitionsmaßnahme	Ausgaben bis zum 31.12.2009 in €
Netzergänzungsstraße	104.352,21
Grundschule Mitte	104.690,36
Kinderheim Clara Zetkin	127.638,87
Neubau Kreisel Kliestow	147.494,53
Lennépark Kaskade	170.815,50
Universitätsplatz Grünbereich	210.163,12
Booßener Straße/Lindenplatz 2.BA	299.652,89
Universitätsplatz	490.380,67
Lennépark Westhang	511.250,85
Regierungsstraße/Große Oderstraße	719.559,13
Sanierung Rathaus	1.161.623,74
Feuerwehrtechnisches Zentrum	1.601.383,52
Gymnasium I	1.909.809,91

Die ermittelten Werte konnten anhand der entsprechenden Haushaltsstellen bis zum 31.12.2009 nachvollzogen werden und ergaben keine wesentlichen Abweichungen zu den Ansätzen in der Bilanz.

Jede Investitionsmaßnahme wurde einzeln über eine Inventar-Nr. im Anlagevermögen erfasst.

Insgesamt sind für die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau 11.251.549,34 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf Grundlage der Bestimmungen der KomHKV einschließlich ergänzender Regelungen der Stadt Frankfurt (Oder).

1.3. Finanzanlagen

1.3.0. Übersicht

Diese Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 5

Finanzanlagen zum 01.01.2010

Finanzanlagen	Bestand in €
1. Rechte an Sondervermögen	26.939.664,03
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	129.926.565,60
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00
4. Beteiligungen	47.172,73
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
6. Ausleihungen	99.591,98
Gesamtbestand	157.012.995,34

Zur Durchführung der Buch- bzw. Beleginventur gelten die Bestimmungen der KomHKV. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelerfassung.

Ergänzende Regelungen wurden in der *„Allgemeinen Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Erfassung des kommunalen Anlage- und Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)“* im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. Januar 2010“ getroffen.

Die Finanzanlagen sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten zu bewerten. Die Anschaffungskosten umfassen den Kaufpreis zzgl. Nebenkosten. Bei Neugründungen entspricht der Kaufpreis dem Betrag der Einlage. Die Finanzanlagen sind mit ihrem niedrigeren, beizulegenden Wert in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Demnach sind bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen außerplanmäßige Abschreibungen auf die Finanzanlagen vorzunehmen.

War der Aufwand der Ermittlung der Anschaffungskosten wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, erfolgte die Bewertung anhand des Anteils der Stadt Frankfurt (Oder) am Eigenkapital der Gesellschaft mittels der Eigenkapital-Spiegel-Methode.

Als maßgebliche Berechnungsgröße für die näherungsweise den Anschaffungskosten entsprechenden Werte wurde dabei grundsätzlich nur das jeweilige Nominalkapital, bestehend aus Stammkapital und Kapitalrücklagen, angesetzt. Auf Abweichungen wird an entsprechender Stelle eingegangen.

1.3.1. Rechte an Sondervermögen

Hierunter erfasst sind die Rechte an Sondervermögen des Sporteigenbetriebes und des Kultureigenbetriebes.

Die Rechte an Sondervermögen der Stadt Frankfurt (Oder) wurden einzeln erfasst und sind in der Eröffnungsbilanz mit 26.939.664,03 € ausgewiesen.

Die Eigenbetriebe wurden mit ihrem zum 01. Januar 2010 beizulegenden Wert angesetzt. Der beizulegende Wert entspricht dem Wert, der nach Eigenkapital-Spiegel-Methode zum 01. Januar 2010 ermittelt wird. Basis sind die testierten und festgestellten Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zum 31. Dezember 2009.

Bei der Bewertung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) wurden dem zu berücksichtigenden Eigenkapital auch der Verlustvortrag und der Jahresverlust zugeordnet, da auch langfristig weder die Erwirtschaftung hinreichender Überschüsse noch ein entsprechender Ausgleich durch die Stadt wahrscheinlich ist.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Die begleitende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergab Übereinstimmung der ausgewiesenen Werte mit den festgestellten Jahresabschlüssen.

1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Hierrunter erfasst sind die Anteile an verbundenen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) (Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH, Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH, Investor Center Ostbrandenburg GmbH, Business und Innovation Center Frankfurt (Oder) GmbH, Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH, Messe und Veranstaltungen GmbH sowie die Gemeinnützige Pflege- und Betreuungs GmbH).

Die Anteile an verbundenen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) wurden einzeln erfasst und sind in der Eröffnungsbilanz mit 129.926.565,60 € ausgewiesen.

Die Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH wurde nach der Eigenkapital-Spiegel-Methode bewertet. Abweichend von der Eigenkapital-Spiegel-Methode wurden im Rahmen der Bewertung zur Ermittlung des beizulegenden Wertes dem nominalen Eigenkapital der Gesellschaft auch Sonderrücklagen zugerechnet und entstandene Verluste vorgetragen.

Die Beteiligungen an der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH und der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH wurden nach der Eigenkapital-Spiegel-Methode bewertet, da die Anschaffungskosten nicht mit einem wirtschaftlich zu rechtfertigendem Aufwand ermittelt werden können.

Die Anteile an der Business und Innovation Center Frankfurt (Oder) GmbH wurden mit ihrem zum 01. Januar 2010 beizulegenden Wert angesetzt. Der beizulegende Wert entspricht dem Wert, der nach Eigenkapital-Spiegel-Methode zum 01. Januar 2010 ermittelt wird. Basis ist der testierte und festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009.

Die Gemeinnützige Pflege- und Betreuungsgesellschaft wurde mit 1,00 € bewertet. Zum Stichtag 01.01.2010 befand sich das Unternehmen wirtschaftlich in einem Zustand, der eine drohende Insolvenz nicht unwahrscheinlich erscheinen ließ.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Die begleitende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergab Übereinstimmung der ausgewiesenen Werte mit den festgestellten Jahresabschlüssen sowie dem nachgewiesenen Eigenkapital.

1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Hierunter erfasst ist die Mitgliedschaft der Stadt Frankfurt (Oder) im Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut.

Sie wurde zum 01. Januar 2010 mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

Entsprechend der Satzung des Studieninstituts erfolgte keine Eigenkapitalausstattung durch die Mitgliedsgemeinden. Der Zweckverband finanziert sich durch Umlagen. AHK liegen somit nicht vor.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergab Übereinstimmung des ausgewiesenen Wertes.

Darüber hinaus ist die Stadt Frankfurt (Oder) neben dem Landkreis Oder-Spree Mitglied im Zweckverband Sparkasse Oder-Spree.

Der § 83 (1) Pkt. 3 BbgKVerf verbietet, dass der Jahresabschluss einer Gemeinde mit dem Jahresabschluss von Zweckverbänden, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten, im Rahmen des Gesamtabchlusses zu konsolidieren ist.

Eine explizite Regelung, die die Gemeinde von der Ausweispflicht ihrer Mitgliedschaft in einem Sparkassen-Zweckverband in Erfüllung der Vorschrift des § 57 (2) KomHKV zum Inhalt von Eröffnungs- und Jahresabschlussbilanzen befreit, existiert jedoch nicht.

Hergeleitet wird dies aber regelmäßig aus § 36 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes. Danach besteht seit dem 19.07.2005 keine Gewährsträgerhaftung mehr, was gleichgesetzt wird, mit dem Entfallen des eigentumsgleichen Rechts der Träger an der Sparkasse. Das bedeutet, eine Sparkasse in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft hat keinen Eigentümer!

Um die benannte Ausweispflicht gemäß § 57 (2) KomHKV zu erfüllen, bildet beispielsweise die Landeshauptstadt Potsdam ihre Mitgliedschaft im Zweckverband Mittelbrandenburgische Sparkasse in der Bilanz mit einem Erinnerungswert von 1 € ab, führt sie jedoch unter Angabe des Eigenkapitals der Sparkasse und dem prozentualen Anteil der Trägerschaft im Anhang auf.

Eine analoge Verfahrensweise empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder).

1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen

Hierunter erfasst sind die Anteilsrechte der Stadt Frankfurt (Oder) an der Aqua Kommunal Service, Verkehrsverbund Berlin Brandenburg, Flughafengesellschaft Eisenhüttenstadt / Frankfurt (Oder)

Sie wurden einzeln erfasst und sind in der Eröffnungsbilanz mit 47.172,73 € ausgewiesen.

Die Anteile an der Flughafengesellschaft Eisenhüttenstadt / Frankfurt (Oder) wurden zum 01. Januar 2010 mit einem beizulegenden Wert von 1,00 € angesetzt.

Die Bewertung zu 1 € erfolgte, da es sich um ein hoch bezuschusstes Unternehmen handelt dessen Werthaltigkeit als äußerst gering einzuschätzen ist. Versuche der Stadt, ihre Anteile zu veräußern, sind auf Grund fehlender Kaufinteressenten schon mehrmals gescheitert.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Die begleitende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergab Übereinstimmung der ausgewiesenen Werte.

1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Stadt Frankfurt (Oder) verfügt zum 01.01.2010 nicht über Wertpapiere, die unter dieser Bilanzposition auszuweisen wären.

1.3.6. Ausleihungen

Hierunter erfasst ist die Ausleihung an die gemeinnützige Pflege- und Betreuungsgesellschaft mbH als verbundenes Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) in Höhe von 99.591,98 €.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

2. Umlaufvermögen

2.0. Übersicht

Diese Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 6

Umlaufvermögen zum 01.01.2010

Umlaufvermögen	Bestand in €
1. Vorräte	9.175.071,97
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	14.163.364,78
3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
4. Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten, Bundesbankguthaben	4.700.172,66
Gesamtbestand	28.038.609,41

2.1. Vorräte

In dieser Bilanzposition sind enthalten:

- Grundstücke in Entwicklung und
- sonstiges Vorratsvermögen.

Zur Durchführung der Inventur gelten die Bestimmungen der KomHKV.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelerfassung. Ergänzende Regelungen wurden in der „Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage - und Umlaufvermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)“ getroffen.

Die Vorräte sind in der Eröffnungsbilanz mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten auszuweisen.

Für zu bildende Vorräte wird eine untere Wertgrenze von 10.000 € festgesetzt.

Grundstücke in Entwicklung

Hierrunter erfasst sind Grundstücke mit Veräußerungsabsicht und wasserwirtschaftliche Anlagen als geplanter Vermögensabgang.

Für die Einordnung von Grundstücken in das Umlaufvermögen ist die Absicht entscheidend, die Grundstücke nicht auf Dauer zur eigenen Aufgabenerledigung nutzen zu wollen.

Bewertet wurde nach dem strengen Niederstwertprinzip, das heißt, in Erfüllung des Vorsichtsprinzips wurde von drei möglichen Wertansätzen, den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, dem Marktpreis und dem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert, stets der niedrigste Wert angesetzt.

Die Grundstücke in Entwicklung sind in der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von 9.125.965,77 € ausgewiesen.

Den Hauptanteil dieser Bilanzposition bilden die Grundstücke in den Gewerbegebieten mit einem Wert von ca. 4,8 Mio€.

Auch die sich innerhalb des Aerials der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum“ im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) befindlichen Grundstücke sind unter Grundstücke in Entwicklung mit 1.442,5 T€ bilanziell erfasst. Dabei wurde zwischen Bauland und Verkehrsflächen unterschieden. Die Grundstücke wurden im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme nicht auf den Treuhänder übertragen.

Sonstiges Vorratsvermögen

Hierrunter erfasst sind Druckmaterial (Toner) und Materialien für die Abwehr von Großschadensereignissen und Katastrophenschutz (Sandsäcke).

Das sonstige Vorratsvermögen ist in der Eröffnungsbilanz mit 49.106,20 € ausgewiesen.

Die Wertgrenze ab der Vorräte zu bilden sind, wurde auf 10.000 € festgesetzt. Aus Gründen einer vereinfachten Haushaltsdurchführung im Rahmen eines zentralen Einkaufs wurde abweichend davon auch der Vorratsbestand an Druckmaterial (Toner) in einer Höhe von 6.606,20 € in der Eröffnungsbilanz erfasst.

Durch einen Abgleich der Inventurdaten mit dem Ausweis im Haushalts- und Kassensrechnungsprogramm konnte die Vollständigkeit der Erfassung festgestellt werden.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Allgemeine Hinweise

Als Forderung werden in der Bilanz jene ausstehenden Einzahlungen bezeichnet, auf deren Bezahlung die Stadt Frankfurt (Oder) einen Anspruch hat. Dabei handelt es sich überwiegend um öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern), Forderungen aus Transferleistungen (Zuwendungen, jedoch auch die Rückforderung von Sozialdarlehen) oder privatrechtliche Forderungen (insbesondere Forderungen aus Vermietung und Verpachtung).

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden Forderungen ausgewiesen, die keinem anderen Forderungsposten explizit zuzuordnen sind, insbesondere Forderungen aus gewährten Darlehen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr und Forderungen aus der Umsatzsteuerabwicklung (Erstattungsansprüche).

Öffentlich-rechtliche Forderungen, die aus der Erhebung von Steuern, Ausbau- und Erschließungsbeiträgen, Strafen oder Ordnungswidrigkeiten resultieren, sowie Forderungen aus Transferleistungen entstehen mit Bescheiderstellung, gleiches gilt für Forderungen aus Katasterleistungen.

Öffentlich-rechtliche Forderungen, deren Grundlage eine Leistungserbringung durch die Stadt Frankfurt (Oder) ist (z. B. Straßenreinigungsgebühren, Abfallentsorgungsgebühren, Friedhofsgebühren) und privatrechtliche Forderungen entstehen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung vollständig erbracht wurde, unabhängig davon, ob eine Rechnung gelegt bzw. ein Bescheid erlassen wurde.

Erfassungsverfahren

Zur Durchführung der Inventur gelten die Bestimmungen der KomHKV. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelerfassung.

Ergänzende Regelungen wurden in der „Allgemeinen Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Erfassung des kommunalen Anlage- und Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)“ getroffen.

Bewertungsverfahren

Forderungen wurden grundsätzlich zum Nominalwert unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Dazu wurde die „Dienstanweisung zur Bereinigung von Kasseneinnahmeresten in Vorbereitung der Einführung der Doppik in der Stadt Frankfurt (Oder)“ in Kraft gesetzt. Forderungen, die deren Kriterien erfüllten, wurden nach ihrer buchungs- und wertmäßigen Betrachtung im Rahmen einer unbefristeten Niederschlagung ausgebucht und fanden somit keinen Eingang in die Eröffnungsbilanz.

Gleichzeitig erfolgte eine Bereinigung um die erlassenen und die bereits verjährten Forderungen.

Prüfung von Forderungen und Wertberichtigungen

Von den Forderungen entfallen 9.203 T€ auf öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, 3.687 T€ auf privatrechtliche Forderungen und 1.274 T€ auf sonstige Vermögensgegenstände.

Unter der Bilanzposition 2 - Umlaufvermögen, 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, wurden aus allen Unterpositionen (öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände) die betragsmäßig größten Forderungen einer näheren Prüfung unterzogen.

Dazu wurde der im HKR-System ausgewiesene jeweilige Eröffnungsbilanzwert mit den in den Erfassungslisten zur Eröffnungsbilanz vorliegenden Werten abgeglichen. Sofern bei diesen Werten nach der Meldung von den Fachämtern zur Eröffnungsbilanz systemseitig noch Umbuchungen vorgenommen wurden, wurden diese im Einzelnen auf Plausibilität geprüft.

Darüber hinaus wurden in Stichproben Forderungskorrekturen (Ausbuchungen) zur Eröffnungsbilanz hinsichtlich des Vorliegens eines sachlichen Korrekturgrundes geprüft. Dabei handelt es sich um Buchungen, die entweder durch Fehlbuchung doppelt zum Soll gestellt wurden oder deren Forderungen durch Verjährung, durch Begleichen der Rechnung oder in anderer Weise nicht mehr bestehen (z. B. durch Abhilfebescheid; durch Versterben/Insolvenz des Schuldners etc.). Dazu wurden durch die Fachämter Erfassungsblätter mit den dazugehörigen (Tabellen-) Anlagen gefertigt und an die Stadtkasse zur Ausbuchung übersandt.

Die überwiegende Mehrheit der Korrekturbuchungen ließ sich anhand der entweder im Fachamt oder in der Stadtkasse vorliegenden Erfassungsblättern nebst Anlagen nachvollziehen. In den Fällen, in denen keine Erfassungsblätter vorlagen, war durch das Fachamt die Korrekturbuchung nachzuweisen.

Da die Eröffnungsbilanz die realistische Vermögenslage der Stadt widerspiegeln soll, wurden – dem Grundsatz des Niederstwertprinzips folgend – für bestimmte Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen. Bei der Bemessung der Wertberichtigungen wurden alle bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorhersehbaren Risiken und Verluste berücksichtigt.

Forderungen die seit mehr als zwei Jahren fällig waren, wurden als uneinbringliche Forderungen eingestuft.

Dafür wurden (pauschale) Einzelwertberichtigungen in Höhe von 100 % gebildet. Davon ausgenommen waren Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, da deren Einbringlichkeit in der Regel gewährleistet ist.

Auf den Bestand der als einbringlich eingestuften Forderungen wurde unter dem Produkt 612000, Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft, nochmals eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3 % vorgenommen, um das verbleibende Verlustrisiko zu berücksichtigen.

Eine Gesamtübersicht ist nochmals der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 7

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zum 01.01.2010

Forderungsarten	Stand zum 01.01.2010 (€)	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu einem Jahr (€)	einem bis zu fünf Jahren (€)	mehr als fünf Jahren (€)
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	9.202.810,76	9.096.511,78	82.532,71	23.766,27
Gebühren	767.702,07	764.101,38	3.580,69	20
Beiträge	337.271,11	317.659,13	8.659,71	10.952,27
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	- 413.331,04	- 413.331,04	0,00	0,00
Steuern	3.956.324,91	3.897.633,91	58.691,00	0,00
Transferleistungen	924.776,83	919.469,63	5.307,20	0,00
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.439.581,90	4.420.493,79	6.294,11	12.794,00
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentliche Forderungen	- 809.515,02	- 809.515,02	0,00	0,00
Privatrechtliche Forderungen	3.686.705,92	3.655.260,62	31.445,30	0,00
gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	1.132.158,40	1.100.713,10	31.445,30	0,00
gegen Sondervermögen	4.541,65	4.541,65	0,00	0,00
gegen verbundene Unternehmen	2.807.230,42	2.807.230,42	0,00	0,00
gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen sonstige Beteiligungen	11.999,90	11.999,90	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	- 269.224,45	- 269.224,45	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	1.273.848,10	985.630,94	5.779,98	0,00
Gesamtsumme Forderungen:	14.163.364,78	14.019.840,52	119.757,99	23.766,27

2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Stadt Frankfurt (Oder) verfügt zum 01.01.2010 nicht über Wertpapiere, die unter dieser Bilanzposition auszuweisen wären.

2.4. Kassenbestände, Guthaben bei Kreditinstituten, Bundesbank-guthaben

In dieser Bilanzposition sind enthalten:

- Zahlweg Girokonto Sparkasse
- Zahlweg Girokonto Deutsche Kreditbank (DKB)
- Zahlweg Girokonto Skandinaviska Enskilda Bank (SEB) und
- übrige Zahlwege

Folgender Kassenbestand war zum 01.01.2010 zu konstatieren:

Tabelle 8

Kassenbestand zum 01.01.2010

Zahlwege	Bestand in €
10 Sparkasse Hauptkonto	4.090.307,51
12 Sparkasse (Steuern)	12.681,38
14 Deutsche Bank	1.270,95
16 Betankung PKW	2.505,95
50 HypoVereinsbank	556.564,90
66 Straßenverkehr	4.113,69
70 Hauptkasse	8.848,46
71 Kassenautomat Bürgerbüro	9.657,74
72 Zentrale Kasse Stadthaus	1.421,80
73 Kassenautomat Stadthaus	11.761,03
74 Handvorschüsse	790,00
Einnahmekassen	249,25
Gesamter Kassenbestand	4.699.382,66

Physisch nicht erfassbare Vermögensgegenstände (Bankguthaben, Kassenbestände, Verbindlichkeiten etc.) werden durch eine Buch bzw. Beleginventur ermittelt. Dabei werden Art, Menge und Wert der aufgeführten Posten:

- soweit sie bereits buchungstechnisch erfasst sind und die Zu- und Abgänge zeitnah erfasst werden, durch eine Buchinventur nachgewiesen,
- in allen anderen Fällen durch Buchungsbelege (Bescheide, Rechnungen), Verträge, Urkunden und sonstige Nachweise durch eine Beleginventur erfasst.

Zur Durchführung der Buch- bzw. Beleginventur gelten die Bestimmungen der KomHKV.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelerfassung.

Ergänzende Regelungen wurden in der „*Allgemeinen Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Erfassung des kommunalen Anlage- und Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)*“ im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. Januar 2010“ getroffen.

Die Bestände sind zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihrem Nennwert zu bewerten. Eine Saldierung von Guthaben und Verbindlichkeiten ist nicht zulässig.

Zahlweg Girokonto Sparkasse

Hierrunter erfasst sind die Sichteinlagen bei der Sparkasse Oder Spree (Hauptkonto).

Die Sichteinlagen bei der Sparkasse Oder Spree (Hauptkonto) sind in der Eröffnungsbilanz mit 4.090.307,51 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Die Überprüfung der Saldenbestätigung durch das RPA erbrachte die Übereinstimmung des ausgewiesenen Bestandes.

Zahlwege Girokonto DKB und SEB

Hierrunter erfasst sind die Sichteinlagen bei der DKB und SEB Bank.

Die Sichteinlagen bei der DKB und SEB Bank sind in der Eröffnungsbilanz mit 0,00 € ausgewiesen.

Die Überprüfung der Saldenbestätigung durch das RPA erbrachte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Bestände.

übrige Zahlwege

Hierrunter erfasst sind die Einnahmekassen, die Sichteinlagen bei der Sparkasse Oder Spree (Steuern, Betankung PKW, Straßenverkehr), die Sichteinlagen bei der Deutschen Bank, die Sichteinlagen bei der HypoVereinsbank, die Kassenbestände der Hauptkasse Rathaus, der zentralen Kasse im Stadthaus, sowie die Kassenbestände der Kassenautomaten im Rathaus und Stadthaus.

Die Bestände der übrigen Zahlwege sind in der Eröffnungsbilanz mit 609.865,15 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Die Überprüfung der Saldenbestätigung durch das RPA erbrachte Übereinstimmung des ausgewiesenen Bestandes.

Die übrigen Bestände stimmten mit den vorgelegten Saldenbestätigungen und dem Dokument des Tagesabschlusses 31.12.2009 überein.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (aRAP) werden vor dem Eröffnungsbilanzstichtag getätigte Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Eröffnungsbilanz mit 16.511.725,59 € ausgewiesen.

Hierrunter erfasst sind Rechnungsabgrenzungen aus Auszahlungen für z.B. Investitionen Dritter, Beamtenbezüge, Schülerjahreskarten für den ÖPNV, Hilfen zum Leben, Pflege, Erziehung, Eingliederung und Grundsicherung für Arbeitssuchende, aber auch die Rechnungsabgrenzung der Übertragung wasserwirtschaftlichen Vermögens an die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft. Allein hierfür war ein aRAP in Höhe von 4,18 Mio€ zu bilden.

Fast zur Hälfte setzen sich die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus den an Dritte ausgereichten Zuwendungen im Rahmen der städtebaulichen Maßnahmen in den Sanierungsgebieten Altberesinchen, Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße und Gubener Straße/Lindenstraße sowie ehemalige Altstadt zusammen.

Die Aufgliederung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

SG Gubener Straße/ Lindenstraße	3.426,2 T€
SG Südl. Fischerstraße/ W.-Korsing-Str.	1.175,6 T€
Städtische Wohneigentumsförderung	41,1 T€
SG Altberesinchen	3.277,4 T€
Ehemalige Altstadt	160,3 T€
Summe	8.080,6 T€

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelerfassung. Dabei werden Art, Menge und Wert der aufgeführten Posten:

- soweit sie bereits buchungstechnisch erfasst sind und die Zu- und Abgänge zeitnah erfasst werden, durch eine Buchinventur nachgewiesen,
- in allen anderen Fällen durch Buchungsbelege (Bescheide, Rechnungen), Verträge, Urkunden und sonstige Nachweise durch eine Beleginventur erfasst.

Zur Durchführung der Buch- bzw. Beleginventur gelten die Bestimmungen der KomHKV.

Ergänzende Regelungen wurden in der „Allgemeinen Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Erfassung des kommunalen Anlage- und Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)“ im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. Januar 2010“ getroffen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Die Überprüfungen der übrigen Produktsachkonten ergaben keine Beanstandungen.

4. Passiva
4.1. Eigenkapital
4.1.0. Übersicht

Tabelle 9

Eigenkapital zum 01.01.2010

Eigenkapital	Bestand in €
1. Basis- Reinvermögen	306.453.184,80
2. Rücklagen aus Überschüssen	0,00
3. Sonderrücklagen	0,00
4. Fehlbetragsvortrag	0,00
Gesamtbestand	306.453.184,80

4.1.1. Basis- Reinvermögen

Das Basis- Reinvermögen ist die rechnerische Differenz zwischen der Aktiv- und Passiv- Seite der Bilanz und beträgt 306.453.184,80 €.

Dieser Bilanzposten wird nur einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildet und bleibt im Grundsatz unverändert bestehen.

Historisch geht diese Bilanzvorschrift zurück, auf die gestiftete Infrastruktur als Ursprung des Eigenkapitals von Kommunen zum Zeitpunkt ihrer Gründung.

Das ausgewiesene Basisreinvermögen ist der Maßstab, an dem die intergenerative Gerechtigkeit, je nach Mehrung oder Minderung des Eigenkapitals, im Rahmen eines jeden künftigen Jahresabschlusses gemessen werden kann.

4.1.2. Rücklagen aus Überschüssen

Die Stadt Frankfurt (Oder) konnte zum 31.12.2009 keine Überschüsse erwirtschaften, so dass in der Eröffnungsbilanz keine entsprechende Rücklage auszuweisen war.

4.1.3. Sonderrücklagen

Kamerale Sonderrücklagen existierten zum 31.12.2009 nicht.

Somit erfolgte auch keine entsprechende Übernahme in die Eröffnungsbilanz.

4.1.4. Fehlbetragsvortrag

Die Fehlbeträge aus Vorjahren werden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen, da sie im Rahmen der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bereits berücksichtigt wurden.

Um sie dennoch transparent zu machen, ist in Erfüllung der Vorschrift des § 67 (9) KomHKV Entwicklung und Stand im Anhang zur Eröffnungsbilanz in Form einer Übersicht der letzten drei Jahre vor Erstellung der Eröffnungsbilanz enthalten.

4.2. Sonderposten

4.2.0. Übersicht

Erhaltene Zuwendungen des Landes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Einnahmen aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen sind lt. § 47 (4) KomHKV als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen.

Der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen. Damit wird die enge Verknüpfung der Bilanzansätze für Vermögensgegenstand und Sonderposten betont. Abschreibung des Vermögensgegenstandes und Auflösung des entsprechenden Sonderpostens sollen miteinander korrespondieren.

Tabelle 10

Sonderposten zum 01.01.2010

Sonderposten	Bestand in €
1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	244.326.239,97
2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	3.176.842,43
3. sonstige Sonderposten	3.844.106,86
Gesamtbestand	251.347.189,26

4.2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

4.2.1.1. Maßnahmebezogene Fördermittel

Soweit die Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen Fördermittel erhalten hat, sind diese als Sonderposten zu passivieren.

Die Sonderposten wurden parallel zur Erfassung des Anlagevermögens auf der Grundlage der maßnahmenkonkreten Verwendungsnachweise für die erhaltenen Förderbeträge unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ermittelt.

In Summe betragen sie 165,65 Mio€.

Im Rahmen der System- und Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass die ermittelten Abschreibungszeiträume mit den Auflösungszeiträumen der Sonderposten übereinstimmen. Der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ressourcenverbrauch wird im Haushaltsprogramm abgebildet.

4.2.1.2. Investitionspauschale

Ist eine maßnahmenscharfe Zuordnung nicht möglich, kann der Sonderposten für die gemäß § 13 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz erhaltenen investiven Schlüsselzuweisungen jahresbezogen gebildet und einheitlich über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst werden.

Eine hinreichende Maßnahmenzuordnung war im Rahmen eines wirtschaftlich vertretbaren Aufwands nicht möglich.

Somit wurde der Bestand der als Sonderposten zum Stichtag der Eröffnungsbilanz auszuweisenden investiven Schlüsselzuweisungen aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre ermittelt und in Höhe von 78.675.125,68 € unter dem Produkt 611000, Steuern und allgemeine Zuweisungen, abgebildet.

Zwar ist nicht zwingend davon auszugehen, dass die Investitionspauschale tatsächlich in dieser Höhe in aktivierungspflichtige Maßnahmen geflossen ist. Solange jedoch die Summe der Sonderposten das Anlagevermögen nicht übersteigt, ist diese bilanzpolitische Fiktion nicht zu beanstanden.

Die System- und Einzelfallprüfung der Daten im Haushaltsprogramm ergab keine Beanstandungen.

4.2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Die Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen betragen 3.176.842,43 €.

Straßenbaubeiträge in Höhe von 2,65 Mio€ sowie die erhobenen Ausgleichbeträge in Höhe von 495,63 T€ für die Aufwertung in den Sanierungsgebieten haben daran den wesentlichsten Anteil.

Die Prüfung konnte auf der Grundlage der Veranlagungsdaten erfolgen und ergab keine Beanstandungen.

4.2.3. Sonstige Sonderposten

Bilanziert sind hierunter die *Anzahlungen auf Sonderposten*, das heißt, das mit diesen Drittmitteln finanzierte Anlagevermögen wurde noch nicht aktiviert.

Das betrifft insbesondere Städtebaufördermittel für das Projekt *Ehemalige Altstadt* in Höhe von 1,47 Mio€ sowie für Aufwertungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Stadtumbau in Höhe von 0,53 Mio€

Eine Korrespondenz zu Einzelmaßnahmen ist in Bezug auf die *Anlagen im Bau* herzustellen (vergleiche Punkt 1.2.8.).

4.3. Rückstellungen

4.3.0. Übersicht

In dieser Bilanzposition sind enthalten:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen,
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung,
- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und
- sonstige Rückstellungen.

Tabelle 11

Rückstellungen zum 01.01.2010

Rückstellungen	Bestand in €
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.193.184,46
2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	1.559.055,00
4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
5. Sonstige Rückstellungen	15.631.486,74
Gesamtbestand	34.383.726,20

Zur Durchführung der Buch- bzw. Beleginventur gelten die Bestimmungen der KomHKV.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelerfassung.

Ergänzende Regelungen wurden in der „*Allgemeinen Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Erfassung des kommunalen Anlage- und Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)*“ im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. Januar 2010“ getroffen.

Rückstellungen sind grundsätzlich in Höhe des nach vernünftiger Beurteilung notwendigen Inanspruchnahmebetrages anzusetzen.

Bei der Bemessung der Rückstellung kommt es entscheidend auf die Schätzung des Aufwandes an. Eine Schätzung kann immer nur die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes sein, der aber womöglich, bis an die Grenze der Gewissheit geführt werden soll. Soweit Berechnungsgrundlagen zur Verfügung stehen, sind diese zu Hilfe zu nehmen. Wenn einem Aufwand Schadenersatz-, Versicherungs- oder sonstige Ansprüche gegenüberstehen, sind diese bei der Bemessung der Rückstellung zu berücksichtigen.

Die Bildung der Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz erfolgt ergebnisneutral.

Wird in einem späteren Haushaltsjahr festgestellt, dass eine Rückstellung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt wird, wäre es nicht sachgerecht eine ertragswirksame Auflösung dieser Rückstellung vorzunehmen. In diesen Fällen erfolgt eine ergebnisneutrale Ausbuchung durch Korrektur der Eröffnungsbilanz gem. § 141 (1) BbgKVerf.

4.3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Hierrunter erfasst sind die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen, die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern, die Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen sowie die Rückstellungen für geleistete Überstunden / Gleitzeitüberhänge.

Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern erfolgte auf der Grundlage des § 2 (4) Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg durch den Kommunalen Versorgungsverband.

Die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen und ähnliche Maßnahmen erfolgte grundsätzlich gemäß Anlage 5 des BewertL Bbg, Stand 23. September 2009.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen sind in der Eröffnungsbilanz mit 17.193.184,46 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Durch die vom Kommunalen Versorgungsverband zur Verfügung gestellten Abrechnungsdaten kann von der Vollständigkeit der Erfassung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern ausgegangen werden.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit wurden ohne eventuelle Tarifsteigerungen gebildet, da erst mit dem tatsächlichen Abschluss einer Tarifierhöhung eine Verpflichtung für die bilanzielle Berücksichtigung entsteht.

4.3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Diese Rückstellung ist zutreffend mit 0,00 € ausgewiesen.

Gemäß § 67 (2) KomHKV gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für Vermögensgegenstände als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Somit ist bei der Bewertung zum Eröffnungsbilanzstichtag der tatsächliche Zustand des jeweiligen Vermögensgegenstandes maßgeblich. Ein durch unterlassene Instandhaltung vor diesem Zeitpunkt eingetretene Wertminderung kam also bereits zum Abzug und kann in der Eröffnungsbilanz über eine Rückstellung aufwandseitig nicht nochmals berücksichtigt werden.

4.3.3. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Hierrunter erfasst sind die Siedlungsabfalldeponie und Bauschuttdeponie.

Grundlage für die Bewertung sind Gutachten bzw. Zusammenstellungen über die noch zu erwartenden Aufwendungen.

Maßgebend sind dabei die Kostenverhältnisse zum Eröffnungsbilanzstichtag. Zukünftige Kostensteigerungen sind demnach nicht berücksichtigt. Eine Abzinsung der Rückstellungen wurde aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgenommen.

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien sind in der Eröffnungsbilanz mit 1.559.055,00 € ausgewiesen.

Darunter erfasst sind sowohl die Rückstellung für die Rekultivierung der Hausmülldeponie als auch die Rückstellung für die Bauschuttdeponie.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

4.3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Diese Rückstellung ist zutreffend mit 0,00 € ausgewiesen.

Der alleinige Sachverhalt, Eigentümer belasteter Grundstücke und/oder Verdachtsflächen zu sein, reicht für die Zulässigkeit bzw. Pflicht der Bildung von Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten nicht aus.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten sind zu bilden, soweit sich eine konkrete Verpflichtung aus den Rechtsvorschriften (Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz) ergibt oder entsprechende Maßnahmen ordnungsrechtlich verfügt wurden.

Diese Tatbestände waren zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht erfüllt.

4.3.5. Sonstige Rückstellungen

Hierrunter erfasst sind die ungewissen Verbindlichkeiten i.R. des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, weitere ungewisse Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet waren.

Die sonstigen Rückstellungen sind in der Eröffnungsbilanz mit 15.788.561,97 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Wesentliche Positionen sind hier die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus der Übertragung der Baulast von Straßen, Brücken und Stützwänden in Höhe von 13,2 Mio€ sowie aus anhängigen Gerichtsverfahren mit einer Betrag von 1,4 Mio€.

Im Ergebnis des Zensus 2011 unterschreitet die Stadt Frankfurt (Oder) die maßgebliche Einwohnerzahl (80.000) für die Trägerschaft der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesfernstraßen.

Gemäß § 6 (1a) des Bundesfernstraßengesetzes hat der bisherige Träger der Straßenbaulast (Stadt) dem neuen Träger der Straßenbaulast (Bund) für nicht ordnungsgemäße Unterhaltung bzw. unterlassenen Grunderwerb einzustehen.

Da bereits zum Eröffnungsbilanzstichtag unstrittig klar war, dass die amtliche Volkszählung eine Einwohnerzahl weit unter 80.000 bestätigen würde, wurde eine Rückstellung zur Deckung eventuell bestehender Ansprüche des Bundes gebildet.

Die drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren unterteilen sich in zwei Sachverhalte.

In die Zuständigkeit des Rechtsamtes fällt die Ermittlung des notwendigen Rückstellungsbetrages für die eigentlichen Prozesskosten, wie Anwaltshonorare und Gerichtsgebühren.

Aus den Ausdrucken der Prozessregister der bei der Stadt Frankfurt (Oder) tätigen Juristen sind die einzelnen Rückstellungsbeträge für die voraussichtlichen Kosten aller zum Stichtag 01.01.2010 anhängig gewesenen gerichtlichen Verfahren ersichtlich.

Bei der Berechnung der voraussichtlichen Kosten ist von der Annahme eines jeweils vollständigen Prozessverlustes ausgegangen worden.

Ferner sind die sich aus den Klagesummen bzw. gerichtlichen Streitwertfestsetzungen ergebenden Beträge für die Berechnung der Prozesskosten zugrunde gelegt worden.

Aus der Zusammenstellung der Rückstellungssummen der einzelnen Prozessregister, aufgeschlüsselt nach erwarteten Fälligkeitsjahren, ergibt sich zum Stichtag 01.01.2010 eine Gesamtsumme von voraussichtlichen Prozesskosten in Höhe von 220.652,81 €.

Verantwortlich für die Rückstellungsbildung für drohende Verpflichtungen in Bezug auf den Prozessgegenstand für den Fall des Obsiegens der Gegenpartei sind dagegen die jeweiligen Fachämter.

Im Entwurf der Eröffnungsbilanz waren dafür zunächst 687.628,65 € lediglich auf der Grundlage einer genauen Aufstellung der Streitfälle und einer produktscharfen Zuordnung durch das Amt für Jugend und Soziales enthalten. Eine vollständige Erfassung lag somit noch nicht vor.

Bis zur vom Oberbürgermeister festgestellten Eröffnungsbilanz erfolgten noch sukzessive Ergänzungsbuchungen für weitere Fachbereiche in Höhe von 496.444,05 €. Eine Einzelfallprüfung wurde nicht mehr vorgenommen, jedoch kann die Plausibilität auf der Grundlage der Summe der Streitwerte bestätigt werden.

In der Eröffnungsbilanz (und in den Jahren 2010-2012) wurden die sonstigen Rückstellungen für Überstunden und Gleitzeitüberhänge noch unter dem Konto 251320 angeordnet. Ab dem Jahr 2013 wurde eine Neuordnung zum Konto 283130 vorgenommen.

Die Überprüfung aller in den sonstigen Rückstellungen gebildeten Produktsachkonten ergab keinen Grund zu Beanstandungen durch das Rechnungsprüfungsamt.

4.4. Verbindlichkeiten

4.4.0. Übersicht

In dieser Bilanzposition sind enthalten:

- Anleihen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen,
- Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten
- Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen gleichkommen
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden
- Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen
- Sonstige Verbindlichkeiten

Tabelle 12

Verbindlichkeiten zum 01.01.2010

Verbindlichkeiten	Bestand in €
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	17.548.504,79
2. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	61.000.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.550.721,40
4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.606.883,61
5. Sonstige Verbindlichkeiten	5.045.100,11
Gesamtbestand	89.238.265,11⁶

Zur Durchführung der Buch- bzw. Beleginventur gelten die Bestimmungen der KomHKV.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Einzelerfassung.

Ergänzende Regelungen wurden in der „*Allgemeinen Inventurrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Erfassung des kommunalen Anlage- und Umlaufvermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder)*“ im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. Januar 2010“ getroffen.

Im Zeitraum der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden alle Verbindlichkeiten durch sog. Vortragsbuchungen (VK – Vortragsbuchung Kreditor – manuelle Erfassung eines Anfangsbestandes in Verbindung mit einem Kreditor – Ausweis als Verbindlichkeit in der EöB) in 2009 angeordnet, die bei der Einführung der Doppik nicht maschinell übernommen werden konnten.

Verbindlichkeiten sind in Anwendung von § 253 (1) Satz 2 HGB mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststeht.

Anleihen

Anleihen sind unter Inanspruchnahme des Kapitalmarktes aufgenommene langfristige Verbindlichkeiten; insbesondere Schuldverschreibungen.

Der Posten besitzt derzeit keine praktische Relevanz für die Stadt Frankfurt (Oder).

⁶ Im Gesamtbestand enthalten sind zusätzlich zur Tabelle: Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen, Zweckverbänden und sonstigen Beteiligungen

4.4.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Erfassung der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Kassenkrediten wurde ausschließlich durch das Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen durchgeführt.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind in der Eröffnungsbilanz mit 17.548.504,79 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgte eine vollständige Prüfung aller Produktsachkonten.

Die erfolgten Korrekturbuchungen in den Vortragsbuchungen innerhalb der Produktsachkonten, hatten keine Auswirkung auf die Bestände und waren durch das Rechnungsprüfungsamt nicht zu beanstanden.

Die Saldenbestätigung der Banken ergaben Übereinstimmung der ausgewiesenen Bestände.

4.4.2. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten sind in der Eröffnungsbilanz mit 61.600.000,00 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Der ausgewiesene Wert entspricht dem geprüften Jahresabschlusswert des HHJ 2009 sowie der Saldenbestätigung durch das kreditgebende Geldinstitut.

4.4.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Beträge aus Eingangsrechnungen, deren zu Grunde liegende Leistungserbringung noch dem Jahr 2009 zuzurechnen ist. Dort wurden sie im kameraleen Jahresabschluss als Kassenausgaben dargestellt. Die Fälligkeit liegt in 2010.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sind in der Eröffnungsbilanz mit 2.550.721,40 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

50 Produktsachkonten mit einem jeweiligen Bestand über 1.000,00 € wurden durch das Rechnungsprüfungsamt vollständig geprüft.

In Rahmen der Prüfung wurden vereinzelt Negativsalden auf Verbindlichkeitskonten festgestellt, die in Forderungen umzubuchen waren.

Des Weiteren waren fehlerhafte Vortragsbuchungen innerhalb der Produktsachkonten, die Auswirkungen auf die Bestände hatten, zu berichtigen.

Die entsprechenden Hinweise und Änderungsvorschläge des Rechnungsprüfungsamtes während der begleitenden Prüfung wurden umgesetzt.

4.4.4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Zahlungsleistungen an Dritte, ohne dass ein Gegenleistungsanspruch besteht.

Auch hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, deren wirtschaftliche Veranlassung vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegt und die im kameralen Jahresabschluss 2009 als Kassenausgabereiste dargestellt sind.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind in der Eröffnungsbilanz mit 1.606.883,61 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

4.4.5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten sind in der Eröffnungsbilanz mit 5.045.100,11 € ausgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten der Stadt Frankfurt (Oder) bestehen u. a. gegenüber:

- der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (2,8 Mio€)
- der Landeshauptkasse Potsdam für den Stadtumbau (Rückbau) (0,9 Mio€)
- dem Finanzamt für den Personalaufwand (0,7 Mio€)

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Minus-Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 20.000,00 € ausgewiesen bei denen es sich de facto um Forderungen der Stadt handelt. Technisch erzeugt wurden diese im Entgeltabrechnungsprogramm PAYSI. Dabei handelt es sich vorrangig um Rückforderungen aus Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen, Kindergeldzahlungen sowie Lohnsteuer aus Lohn- und Gehaltszahlungen auf Grund von Krankheit u.ä..

Da die Umbuchungen manuell vorgenommen werden müssten, wäre der entstehende Arbeitsaufwand nicht gerechtfertigt.

4.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In dieser Bilanzposition werden gemäß § 53 (2) KomHKV vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erhaltene Einzahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Hierunter erfasst sind vorschüssige Einzahlungen für:

das Jobticket 2010, die Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung von der Rentenstelle, die Grabnutzungsentgelte, die im Rahmen von Verwahrungen vereinnahmte Einzahlungen, Spenden, die Abonnement-Verträge mit dem Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt, die Schülerbeförderung, die Ausgleichsmaßnahmen Bereich öffentliches Grün, die Erschließung Wohnanlage Klingetal, die Baumersatzpflanzungen und die Gebühren für elektronische Notrufschaltungen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Eröffnungsbilanz mit 2.084.634,98 € ausgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV und der ergänzenden örtlichen Regelungen.

Die unter der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen Produktsachkonten wurden durch das Rechnungsprüfungsamt vollständig geprüft.

Die ausgewiesene Gesamtsumme in Höhe von 1,7 Mio€ für Kriegsgräber und Grabnutzungsgebühren konnten anhand der Belege vom RPA nicht nachvollzogen werden. Nach Rücksprache mit dem Fachamt und Präzisierung der Unterlagen konnte die Richtigkeit der ausgewiesenen Gesamtsumme durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt werden.

Der Gesamtbetrag des Rechnungsabgrenzungspostens „Eingliederungshilfe“ des Amtes 50 in Höhe von 75.512,30 € war ebenfalls im Rechnungsabgrenzungsposten „Überleitung Kamerale Reste“ des Amtes 20 ausgewiesen und damit doppelt erfasst. Dies wurde korrigiert.

5. Bürgschaften

5.1. Eventualverbindlichkeiten

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist bei vier kommunalen Unternehmen Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen, die zum Bilanzstichtag mit einer Kreditsumme in Höhe von: 86.465.018,36 € valutierte.

Tabelle 13

Bürgschaftsverpflichtungen

Unternehmen	Ursprüngliche Höhe der Bürgschaft in T€	Höhe der Kreditschuld am 01.01.2009 in T€	Höhe der Kreditschuld am 01.01.2010 in T€
Stadtverkehrsgesellschaft mbH Ffo	11.146,2	4.450,2	4.024,3
	6.442,3	912,7	268,4
FWA mbH Ffo	19.556,6	13.455,0	12.672,7
	-	41.390,6	39.346,6
Wohnungswirtschaft GmbH Ffo	6.209,7	3.570,5	3.260,1
	190,0	109,2	99,7
	2.658,7	1.965,7	1.875,2
Frankfurter Dienstleis- tungholding GmbH	unbegrenzt	8.436,3	5.709,4
	23.744,0	18.702,8	16.844,0
	3.446,0	2.577,3	2.364,5
Gesamt		95.570,4	86.465,0

Die Bürgschaften wurden im Anhang der Eröffnungsbilanz unter Pkt. P.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, ausgewiesen.

5.2. Eventualforderungen

In dem im HKR- Programm ausgewiesenen Verwahrgeless befanden sich zum 01.01.2010 durch Urkunden oder Verträge besicherte Eventualforderungen der Kommune in folgender Höhe:

1. Sicherungsübereignung Niederflurstraßenbahnen	: 20.911.837,94 €
2. Gewährleistungsbürgschaften	: 4.276.863,18 €
3. Mietkautionen	: 10.375,00 €
Gesamt	: 25.199.076,12 €

zu 1. :

Die im Verwahrgeless ausgewiesene Sicherungsübereignung in Höhe von 20,9 Mio€ zu Gunsten der Stadt für die Kreditbürgschaft zur Anschaffung der Niederflurstraßenbahnen entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Bei den in der Stadtkasse verwahrten 2 Sicherungsübereignungsverträgen handelt es sich nicht um separate Vereinbarungen, mit der Folge, die Ansprüche addieren zu müssen, sondern um einen Ursprungs- und einen präzisierten Vertrag, der auf die tatsächlich aufzunehmende Kredithöhe abstellt.

Die Höhe der Bürgschaft für die Anschaffung der Niederflurstraßenbahnen beträgt 21,8 MioDM und somit 11,1 Mio€.

zu 2. :

Die in der Vergabestelle der Stadt Frankfurt (Oder) verwahrten Bürgschaftsurkunden zur Absicherung von eventuellen Gewährleistungsansprüchen der Stadt Frankfurt (Oder) weisen zur Eröffnungsbilanz einen Wert von: 4.169.121,35 € aus.

Die Überprüfung des vom Fachamt ausgewiesenen Wertes mit dem im HKR System hinterlegten Werten, durch das Rechnungsprüfungsamt, ergab eine Differenz in Höhe von: -107.741,83 €.

Die Ursache dieser Differenz beruht auf der fehlerhaften Übernahme der Bestände beim automatischen Systemwechsel vom kameralen zum doppelischen Rechnungswesen.

Für die Bereinigung der fehlerhaften Übertragung wurde der Fa. H&H mehrmals ein Datenbank Backup übersandt. Trotz regelmäßiger Abfrage des Bearbeitungsstandes konnte der Softwareanbieter aufgrund ständiger personeller Umstrukturierungen bis dato nicht das notwendige Knowhow zur Problemlösung bereitstellen.

zu 3. :

Die Beträge zur Mietkaution in Höhe von: 10,4 T€ sind ordnungsgemäß ausgewiesen.

Die dargestellten Eventualverbindlichkeiten und -forderungen haben lediglich nachrichtlichen Charakter und sind nicht zu bilanzieren. Soweit ein fehlerhafter Ausweis im HKR-System festgestellt wurde, sollte eine Berichtigung im Rahmen künftiger Jahresabschlüsse dennoch erfolgen.

6. Interne Kontrollsysteme

Als interne Kontrollsysteme sind an dieser Stelle die von der Stadt Frankfurt (Oder) eingeführten Grundsätze, Maßnahmen und Verfahren (Richtlinien, Dienstanweisungen, Technikunterstützung etc.) zur rechtskonformen Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu betrachten.

Als wesentliche Elemente liegen vor:

- das Handbuch zur Erfassung des immobilen Anlagevermögens der Stadt Frankfurt (Oder)
- die Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt Frankfurt (Oder)
- die Allgemeine Inventurrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder)
- sowie die Technikunterstützung durch das Programm zum Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesen proDoppik der Firma H&H.

Das Handbuch zur Erfassung des immobilen Anlagevermögens der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Unterstützung des Institutes für öffentliches Immobilienmanagement bei der technischen Fachhochschule Wildau, der Firma Geo Net Solution Leipzig, dem Fachzentrum Straßenwesen Dresden und der Fachhochschule Eberswalde erarbeitet.

Im Projektverlauf kam es durch fortlaufenden Erkenntniszuwachs bzw. durch Entscheidungen, die die zu nutzenden Erfassungsmethoden veränderten zu einer sukzessiven Anpassung des Handbuchs zur Erfassung des Anlagevermögens in der Stadt Frankfurt(Oder).

Das Handbuch bildet die Grundlage zur vollständigen und richtigen Erfassung des immobilen Anlagevermögens der Stadt als Vorbereitung für dessen Bewertung.

Die Bewertungsrichtlinie für das kommunale Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Unterstützung des Instituts für öffentliches Immobilienmanagement sowie des Gutachterausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) erstellt.

Soweit tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt oder mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht zu ermitteln sind, beschreibt sie Methoden und Verfahren zur Erlangung von Ersatzwerten.

Bezug wurde sowohl zum Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg (Stand 23.09.2009) als auch zum Leitfaden zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes hergestellt.

Berücksichtigt wurden die bewertungsrelevanten Teile der einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Handelsgesetzbuch, Baugesetzbuch, Wertermittlungsverordnung, Bewertungsgesetz, ...).

Die allgemeine Inventurrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Inventurrichtlinie soll sicherstellen, dass das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß und vollständig erfasst, einheitlich und vollständig im Inventar abgebildet und nach verbindlichen Kriterien bewertet werden.

Sonderrichtlinien in Anwendung von Inventurvereinfachungsmöglichkeiten wurden für Schulausstattungen und Kunst- und Kulturgegenstände erlassen.

Organisatorische Grundprinzipien wie das 4-Augen-Prinzip, Funktionstrennung oder Anordnungsbeschränkungen wurden eingehalten.

Verletzt wurden die zeitlichen Vorschriften zur Durchführung der Erstinventur. Die Erfassung und Bewertung notwendiger Rückstellungen wurde durch das Fehlen eines zentralen Vertragsregisters erschwert.

Zum eingesetzten Programm zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen proDoppik siehe Punkt 7. im vorliegenden Bericht.

Dem Rechnungsprüfungsamt war in wesentlichen Teilen der Eröffnungsbilanz eine begleitende Prüfung möglich, wodurch die Ausräumung von Prüfungsfeststellungen noch innerhalb des Aufstellungsprozesses erfolgen konnte.

7. Prüfung des eingesetzten Programms zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen proDoppik der Firma H&H

Mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2010 erfolgte auch die Nutzung der doppelischen Variante der Finanzsoftware im Echtbetrieb, die in der kameralen Version bereits seit 2002 im Einsatz war. Der Hersteller H&H Berlin hatte sein Softwarepaket sehr frühzeitig auf die doppelischen Erfordernisse aufgerüstet. Durch den Einsatz u.a. in den Brandenburger Modellkommunen und dem Umstieg auf proDoppik in der Landeshauptstadt Potsdam zum 01.01.2007 lagen ausreichend Erfahrungen mit dieser Software vor und die Testung der Programm-Module konnte rechtzeitig vor dem Umstellungsstichtag auch in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) erfolgen.

Zur Aufnahme des Echtbetriebs lag die Programmfreigabe für die Version 4.0 vor, die Unbedenklichkeit konnte zeitnah durch das RPA mit geringen Auflagen erteilt werden. Gleiches trifft auch für die Schnittstellen zu angeschlossenen Fachverfahren zu.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde aus den (elektronischen) Büchern heraus erstellt. Das Programm enthält dafür die erforderlichen Module, die die entsprechenden Berichte für die Dokumentation der EöB erzeugen.

Direkte Fehlfunktionen der für die Erstellung der EöB notwendigen Programmfunktionen konnten nicht festgestellt werden. Verzögerungen und vereinzelt auch Probleme gab es eher im zeitlichen Ablauf und durch geänderte oder ergänzende organisatorische Anweisungen und Festlegungen. Der Abschluss des Produktkatalogs und die vollständige Konteneinrichtung erfolgten noch parallel zum Echtbetrieb. Die zahlreichen Veränderungen der Stammdaten im laufenden Prozess führten zu einem erhöhten Arbeitsaufwand insbesondere für die Systembetreuer des Buchhaltungsprogramms im Amt 20.

Wesentliche Informationen zum Vermögensbestand am Eröffnungsstichtag liefert die in proDoppik integrierte Vermögensverwaltung/Anlagenbuchhaltung.

Die Anlagenachweise in den einzelnen Produkten und Konten wurden für die EöB aus den elektronisch eingepflegten Informationen generiert. Dadurch war es zum Beispiel dem RPA möglich, bereits in der Vorprüfungsphase zur EöB die Vollständigkeit und Stichhaltigkeit der Vermögensbewertung zu prüfen. Diverse Korrekturen und Berichtigungen in der Anlagenbuchhaltung konnten so bereits vor der Übergabe der von der Kämmerin aufgestellten EöB erfolgen.

Als schwierig erwies sich die Ermittlung der stichtagsbezogenen Grunddaten zu Grundstücken, Gebäuden sowie Straßen, Plätzen, Brücken und weiterer Infrastruktur. Die bewerteten Basisdaten wurden entweder vom Amt 65 bereit gestellt (Archikart: Grundstücke, Gebäude) oder durch externe Dienstleister erarbeitet (u.a. nach Video- Befahrung der Straßen) und über eine Schnittstelle in die Vermögensverwaltung/ Anlagenbuchhaltung automatisiert eingelesen.

Das bewegliche Anlagevermögen konnte nach der Inventur zum Stichtag der EöB nicht automatisiert in die Vermögensverwaltung über eine Schnittstelle übernommen werden. Die entsprechenden Daten wurden zwar vorbereitend mit großem Zeit- und Personalaufwand in einer Excel-Tabelle erfasst. Diese wurde beim Versuch der Datenübernahme in die Anlagenbuchhaltung vom Schnittstellenmodul u.a. wegen falsch formatierter Datenfelder (z.B. Datum und Euro) nicht akzeptiert, die Verarbeitung brach regelmäßig ab.

Letztendlich erfolgte die Einpflege des beweglichen Anlagevermögens manuell, mit dem damit verbundenen erheblichen Arbeitsaufwand.

Weitergehende Informationen zu den Inventarobjekten des beweglichen Anlagevermögens können in den Notizfeldern hinterlegt werden. Zurzeit werden dort keinerlei Zusatzinformationen (z.B. genauere Beschreibung, Größe, Farbe, Abnutzungerscheinungen oder andere Besonderheiten) abgespeichert. Die Pflege dieser Zusatzinformationen könnte auch den eigentlichen Nutzern in den Ämtern (nach entsprechender Rechtevergabe und organisatorischen Vorgaben) übertragen werden.

Insgesamt erfüllt das genutzte HKR- Programm die Anforderungen an ein doppeltes Buchhaltungsprogramm in ausreichendem Maße und es kann davon ausgegangen werden, dass die zur Erstellung der EöB daraus generierten Informationen korrekt dargestellt werden, vorausgesetzt, Einrichtung und Parametrisierung sind vorab richtig erfolgt.

VII Anlagen

Gemäß § 85 (1) BbgKVerf sind der EöB der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Entsprechend § 67 (9) KomHKV ist der Anhang der Eröffnungsbilanz um eine Übersicht über die Entwicklung der kameralen Altfehlbeträge in den letzten drei Haushaltsjahren zu ergänzen.

Die gemäß § 58 (2) KomHKV im Anhang darzustellenden Angaben und Erläuterungen sind, soweit für die Eröffnungsbilanz zutreffend, im vorliegenden Anhang enthalten. Im Prüfbericht wurden Hinweise zu möglichen künftigen Ergänzungen gegeben. Die Entwicklung der kameralen Altfehlbeträge in den letzten drei Haushaltsjahren wurde dargestellt.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz enthält zusätzlich Angaben zum Inhalt der Verwahr- und Vorschusskonten.

Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sind der Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß beigelegt.

VIII Zusammenfassung und Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt Oder hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Stadt Frankfurt (Oder) geprüft.

Die Prüfung erfolge bis zur Aufstellung des Entwurfs mit Unterschrift der Kämmerin am 29.07.2014 begleitend und in der Folge bis Oktober 2014 in den wesentlichen Teilen abschließend. Danach eingearbeitete und am 05.05.2015 vorgelegte Änderungen und Ergänzungen wurden, soweit sie auf vorangegangenen Prüfungsfeststellungen basierten, einer Umsetzungskontrolle, im Übrigen mindestens einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Richtigkeit der Angaben in der Eröffnungsbilanz in der Hauptsache auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt.

Es erfolgte ein Abgleich zwischen den Ergebnissen der Inventur (Ersterfassung) und der entsprechenden Datenerfassung und -verarbeitung im HKR-Programm.

Die Prüfung bezog sich auch auf die Einhaltung der geltenden Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze.

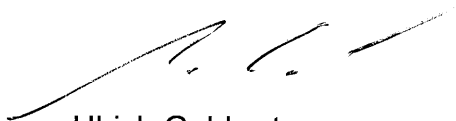
Bilanz- und Anhangs relevante Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden bis zur Feststellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz ausgeräumt, entsprechende Hinweise fanden Berücksichtigung.

Im vorliegenden Bericht sind somit lediglich Prüfungsfeststellungen enthalten, die auf eine künftige Beachtung im Rahmen der Jahresabschlüsse abzielen, die Bestätigung der Eröffnungsbilanz aber an keiner Stelle einschränken.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Frankfurt (Oder).

Gemäß § 85 (4) BbgKVerf sind der Beschluss über die Eröffnungsbilanz sowie die Eröffnungsbilanz nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung der Anlagen kann verzichtet werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die Eröffnungsbilanz und die Anlagen nehmen kann.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Eröffnungsbilanz ist mit ihren Anlagen unverzüglich nach Beschlussfassung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.



Ulrich Gabbert
Leiter Rechnungsprüfungsamt
Stadt Frankfurt (Oder)
Rechnungsprüfungsamt